

Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Regensburger Verkehrsverbundes

Geltungs- und Anwendungsbereich

Die im **Regensburger Verkehrsverbund - RVV** - zusammengeschlossenen Busunternehmen befördern, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht besteht, Personen, Tiere und Sachen im öffentlichen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zu den vom Bundesverkehrsministerium erlassenen "Allgemeinen Beförderungsbedingungen" in Verbindung mit den "Besonderen Beförderungsbedingungen des RVV" und den "Tarifbestimmungen des RVV".

Bei den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken gelten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Tarife des RVV wahlweise neben den Beförderungstarifen der Eisenbahnunternehmen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Eisenbahnunternehmen agilis, DB Regio und Länderbahn (Alex und Oberpfalzbahn) in ihrer jeweiligen Fassung (hier nicht abgedruckt). RVV-Fahrausweise gelten nur für die 2. Wagenklasse von Nahverkehrszügen.

RVV-Fahrausweise gelten nicht für Beförderungen, die auf folgende Schienenstreckenabschnitte beschränkt sind:

RE 40 im Bereich Amberg - Sulzbach-Rosenberg

RE 27 im Bereich Schwandorf - Bodenwöhr

RE 50/RB 51 im Bereich Neumarkt i.d.OPf. - Parsberg

RB 17/RE 18/RB 51 im Bereich Radldorf - Straßkirchen

Soweit die RVV-Tarife in bestimmten Busverkehren nur eingeschränkt gelten, ist dies unter I. Anhang – Eingeschränkte Gültigkeit des RVV-Tarifs im Busverkehr der Beförderungs- und Tarifbestimmungen geregelt.

Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, das Inhaber der Genehmigung für die benutzte Linie oder Strecke ist bzw. den Betrieb führt.

Inhalt

Geltungs- und Anwendungsbereich	2
Inhalt	3
A. Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Anspruch auf Beförderung	5
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	5
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	5
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen	6
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise	6
§ 7 Zahlungsmittel	7
§ 8 Ungültige Fahrausweise	7
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	8
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	8
§ 11 Beförderung von Fahrrädern und Sachen	8
§ 12 Beförderung von Tieren	10
§ 13 Fundsachen	10
§ 14 Haftung	10
§ 15 Verjährung (aufgehoben)	10
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	10
§ 17 Gerichtsstand	10
§ 18 Inkrafttreten	10
B. Allgemeine Tarifbestimmungen des RVV	11
C. Normaltarife	12
1. Einzel-Ticket	12
2. Streifen-Ticket (10 Streifen)	12
3. Tages-Ticket 2 und Tages-Ticket 5 sowie sonstige Tages-Tickets	12
4. Wochen-Ticket	13
5. Monats-Ticket	13
6. Monats-Tickets im Abonnement	13
7. Job-Ticket	14
8. Öko-Ticket	14
9. Biker-Ticket für die Fahrradbuslinie nach Falkenstein	14
10. Fahrausweise des Eisenbahnverkehrs	14
D. Vergünstigungs- und Sondertarife	16
1. Für Auszubildende und Schüler	16
2. Für Inhaber Stadt- und LandkreisPass	16
3. Für Studierende	16
4. Für Gruppen unter 30 Personen	17
5. Für Veranstaltungs- und Kongressteilnehmer	17
6. Für Schwerbehinderte	17

7. Für Polizeibeamte in Uniform	17
8. Tarifbestimmungen für das 365-Euro-Ticket RVV	17
9. Für jedermann kostenfreie Linien	18
10. Für Mieter	18
11. Für Nutzer des On-Demand-Verkehr (ODV) elma	19
12. Deutschlandticket im RVV	19
13. Für Bewohner der ANKER Oberpfalz	19
14. Fahrpreise bei Nutzung von Handy-Tickets	20
15. Tarifbestimmungen für RVV <i>swipe</i>	20
16. RVV-Prepaid Karte	21
E. Sonstige Bestimmungen	23
1. Mitnahme von Tieren	23
2. Gepäck, Kinderwagen, Fahrräder	23
3. Verlust und Umtausch von Fahrausweisen bzw. Pässen	23
4. Ferientermine Bayern	23
5. Inkrafttreten	23
6. Übergangsvorschriften anlässlich der Tarifmaßnahme zum 01.01.2025	23
7. Beförderungsbedingungen On-Demand-Verkehr im RVV	23
F. Anhang – Definition „Auszubildende“	26
G. Anhang – Allgemeine Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (bundesweite Regelungen)	27
H. Anhang – Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket)	29
I. Anhang – Eingeschränkte Gültigkeit des RVV-Tarifs im Busverkehr	31
1. Stadt Amberg	31
2. Landkreis Cham	31
3. Landkreis Kelheim	32
4. Stadt Nabburg	32
5. Stadt und Landkreis Neumarkt i.d.OPf.	32
6. Stadt Schwandorf und Wackersdorf	33
7. Landkreis Straubing-Bogen	34
8. Stadt Straubing	34
9. Stadt Sulzbach-Rosenberg	34
J. Anhang – Gültigkeitsbereiche des Einzel-Tickets Gemeinden	36
K. Anhang – Fahrpreistabelle	40

A. Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen

Anmerkung

Soweit die nachstehend mit dem Zusatz „Zu § ...“ abgedruckten Besonderen Beförderungsbedingungen des Regensburger Verkehrsverbundes von den Allgemeinen Beförderungsbedingungen abweichen, gelten vorrangig die Besonderen Beförderungsbedingungen.

Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl I S. 230), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2015 (BGBl. I S. 782) geändert worden ist.

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl I S. 348), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen).
- (2) ... aufgehoben ...

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der § 11 und § 12 befördert.

Zu § 2

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, soweit die Platzkapazitäten der regelmäßig eingesetzten Fahrzeuge die Beförderung zulassen.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und übelriechende Personen
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,

6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. auf unterirdischen Bahnsteiganlagen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Zu § 4 Abs. 1 bis 3

Durch Kennzeichnung der Busse kann bestimmt werden, dass nur vorne beim Fahrpersonal eingestiegen werden darf (kontrollierter Vordereinstieg). Das Fahrpersonal kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Zu § 4 Abs. 6 - Verunreinigung von Fahrzeugen -

Es gelten die von den Verbundunternehmen festgesetzten Beträge.

- (7) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gefährlichkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach 0 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

Zu § 6 Abs. 4 bis 6 - Fahrausweise und Fahrausweisprüfung -

Die Fahrausweisprüfung erfolgt durch das Fahrpersonal und durch Fahrausweisprüfer. Soweit der kontrollierte Vordereinstieg gemäß § 4 vorgeschrieben ist, haben Fahrgäste, die bereits im Besitz eines Fahrausweises sind, diesen dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen.

Alle RVV-Fahrausweise sind im schaffnerlosen Betrieb gültig.

Für den Fahrausweiskauf über ein mobiles Endgerät (Handy-Ticket) gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Handy-Ticket. Das Handy-Ticket gilt nur in Verbindung mit dem geforderten Kontrollmedium als gültiger Fahrausweis. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Bei der Fahrausweiskontrolle hat der Nutzer das Ticket auf dem Endgerät sichtbar zu machen. Dem Prüfpersonal ist das Endgerät zu Prüfzwecken auf Anforderung auszuhändigen.

- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) In Fahrzeugen der das.Stadtwerk.Mobiliät mit mobilen Validatoren können Fahrtberechtigungen nur per Bank- bzw. Prepaidkarte oder Google- und Appel-Pay erworben werden. Die Fahrtberechtigung gilt ausschließlich in den RVV-Bussen und kann in den Zügen des RVV nicht genutzt werden. Ein Ausdruck des Fahrscheins auf Papier erfolgt nicht.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 € zu wechseln und Ein-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) Der Verkauf von Fahrscheinen erfolgt in den Fahrzeugen der das.Stadtwerk.Mobiliät ausschließlich über entsprechende Verkaufsgeräte in den Bussen. Der Erwerb einer Fahrtberechtigung erfolgt dabei mit einer handelsüblichen Debitkarte (Prepaid-, VISA-, oder MasterCard etc.; diese kann auch auf dem (NFCfähigen) Smartphone hinterlegt sein) oder mittels Google- bzw. Apple-Pay, welche hierzu an einem im Fahrzeug installierten Validator herangeführt wird.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 - 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
 - 2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 - 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - 4. eigenmächtig geändert sind,
 - 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

Zu § 8

Beschädigte Zeitfahrausweise können im RVV-Kundenzentrum gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgelts (siehe Abschnitt F der Tarifbestimmungen) umgetauscht werden.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch im Original bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt die durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums festgelegte Höchstgrenze von derzeit 60,00 €. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erhoben werden, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

Zu 0 - Erhöhtes Beförderungsentgelt -

Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt die durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums festgelegte Höchstgrenze. Muss die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts in Textform angemahnt werden, wird unbeschadet weitergehender Ansprüche ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben. Die Gebühr für Forderungsaufstellungen beträgt ebenfalls 5,00 €.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt, zugrunde gelegt.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Fahrrädern und Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Zu § 11 Abs. 1 - Beförderung von Fahrrädern und E-Tretrollern

1. Als Fahrräder gelten herkömmliche einsitzige, nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Zweiräder. Nicht mitgenommen werden Fahrräder mit Verbrennungsmotor und Sonderkonstruktionen (z. B. Tandems, Zweiräder mit langem Radstand oder Lastenräder). Zusammengeklappte Fahrräder sowie zusammengeklappte E-Tretroller gelten als Handgepäck.
 2. Die Mitnahme von Fahrrädern ist in allen Stadt- und Regionalbussen des RVV außerhalb der Sperrzeit - von montags bis freitags zur Hauptverkehrszeit von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr - grundsätzlich möglich. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Mitnahme grundsätzlich ganztägig möglich. Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht.
 3. Bei der Mitnahme eines Fahrrades muss der Fahrgast zusätzlich zu seiner Fahrkarte einen Kinderfahrerschein der jeweiligen Preisstufe erwerben. Sämtliche Mitnahmemöglichkeiten der RVV-Tickets gelten nicht für die Beförderung von Fahrrädern.
 4. Für die Beförderung von Fahrrädern in Zügen gelten ausschließlich die Beförderungsbestimmungen und Tarife der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen. Mit welchem Bahn-Tarif Fahrräder mitgenommen werden können, kann auf den Websites der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen eingesehen werden (www.agilis.de; www.bahn.de; www.laenderbahn.com).
 5. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad entsprechend den angebrachten Hinweisen unterzubringen. Das Fahrrad ist mit den vorhandenen Sicherungsgurten zu befestigen. Sofern diese nicht vorhanden sind, ist das Fahrrad festzuhalten und so unterzubringen, dass Durchgänge und Türöffnungen frei bleiben. Ferner haben sie dafür Sorge zu tragen, dass andere Fahrgäste nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden.
 6. Für die Fahrradbeförderung in Busanhängern (Fahrradbusse) gelten besondere Bestimmungen.
 7. Im Bereich der Haltestellen haben sich Fahrgäste mit mitgeführtem Fahrrad so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und Personen nicht gefährdet oder belästigt werden. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen in der Lage sein, dieses im Bus sicher zu beherrschen. Die sichere Beherrschung ist regelmäßig gegeben, wenn das Fahrrad in das Verkehrsmittel ohne Hilfe Dritter ein- und ausgeladen werden kann.
 8. Fahrgäste sowie Fahrgäste mit Rollstuhl, Rollator oder Kinderwagen haben bei der Beförderung Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern.
 9. Sind in den Fahrzeugen alle Abstellflächen für Fahrräder besetzt, so müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben.
 10. Pro Bus können maximal zwei Fahrräder mitgenommen werden.
 11. Jeder Fahrgast darf maximal ein Fahrrad mit sich führen. Kinder bis einschließlich sechs Jahre, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einer volljährigen Person begleitet werden.
 12. Fahrgäste, die ein Fahrrad in den Bussen mit sich führen, haften für alle den Verkehrsunternehmen und/oder anderen Fahrgästen entstehenden Schäden.
 13. Im Zweifelsfall entscheidet das Fahrpersonal über die Beförderung. Die Weisungen des Fahrpersonals sind bindend.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können.
 3. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

Zu § 11 Abs. 3 - Beförderung von Kinderwägen -

Kleinkinder in Kinderwägen werden, soweit die Platzkapazitäten der Fahrzeuge dies zulassen, stets befördert. Es besteht jedoch kein Anspruch, dass auch der Kinderwagen in jedem Fall im Fahrzeuginneren untergebracht wird.

- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Zu § 11 Abs. 4 – Beförderung von E-Scootern

Die Mitnahme von E-Scootern (einsitzige Mobilitätshilfen mit elektronischem Antriebsmotor, die keine Krankenfahrstühle sind) ist in den Bussen nicht zulässig, es sei denn, es ist für den Fahrgast und den E-Scooter eine vom RVV ausgestellte Erlaubnis vorhanden (siehe Beiblatt „Mitnahmeregelung für E-Scooter in Linienbussen des RVV“). Die Benutzungsbedingungen der Hersteller von E-Scootern bleiben unberührt.

- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden. Für die Beförderung von Tieren in Zügen gelten ausschließlich die Beförderungsbestimmungen und Tarife der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

Zu § 12 Abs. 2 und 4 - Beförderung von Tieren -

Kinder bis zum 12. Geburtstag sind als Aufsichtsperson für Hunde grundsätzlich nicht geeignet. Größere Hunde müssen in den Fahrzeugen an einer Leine geführt werden.

Tiere, die ihrer Natur nach als gefährlich angesehen werden und Tiere, die bei Fahrgästen Angst oder Ekel erregen können, sind auch bei Unterbringung in Behältern von der Beförderung ausgeschlossen. Das Fahrpersonal kann von der Verpflichtung, sonstige Tiere in Behältern unterzubringen, im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache in Textform zu bestätigen.

Zu § 13 - Fundsachen -

Der RVV unterhält kein eigenes Fundbüro. Fundsachen werden von den Verbundunternehmen entweder selbst aufbewahrt oder an ein kommunales Fundbüro abgeliefert.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemeinen geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Zu § 14 - Haftung

Die Begrenzung der Haftung für Sachschäden gilt ferner nicht bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeschäften. Hier umfasst die Entschädigung mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag können auch über den RVV geltend gemacht werden.

§ 15 Verjährung (aufgehoben)

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 18 Inkrafttreten

Die Verordnung ist hier in der ab 16.11.2007 geltenden Fassung abgedruckt.

B. Allgemeine Tarifbestimmungen des RVV

- (1) Der RVV-Tarif ist ein Zonentarif mit zehn Tarifzonen und zehn Preisstufen. Die Zonen 5 bis 10 sind in jeweils 2 Teilzonen (A und B) unterteilt. Innerhalb der Zone 1 ist eine besondere Innenstadt ausgewiesen, die als Teil der Zone 1 gilt. Die Grenzen zwischen den einzelnen Tarifzonen/Teilzonen (Zahlgrenzen bzw. Binnenzahlgrenzen) ergeben sich aus der zeichnerischen Darstellung in den Tarifzonenplänen. Die Grenze zwischen der Innenstadt und der Zone 1 ist keine Zahlgrenze. In der Regel liegen Haltestellen oder Orte bzw. Ortsteile auf der Zonengrenze (Zahlgrenze). Soweit Orte bzw. Ortsteile auf einer Zahlgrenze liegen, gelten alle Haltestellen in den Orten oder Ortsteilen ebenfalls als auf der Zahlgrenze liegend.
- (2) Bei Fahrausweisen, die in bzw. zwischen allen Zonen angeboten werden, ist grundsätzlich die Preisstufe zu entrichten, die der Anzahl der bei einer Fahrt überschrittenen Zahlgrenzen bzw. Binnenzahlgrenzen **plus eins** entspricht, es werden jedoch **höchstens zehn, mindestens aber eine Preisstufe**, berechnet. Beginnt oder endet eine Fahrt auf einer Zahlgrenze, gilt dies nicht als Überschreitung. Mehrfache Überschreitungen der gleichen Zahlgrenze infolge der Streckenführung von Linien werden bei der Fahrpreisberechnung nicht berücksichtigt, soweit nicht die Zone 1 durchquert wird.
Abweichend hiervon werden bei der Preisstufenermittlung von Fahrausweisen
 1. die die Zone 1 beinhalten, die Binnenzahlgrenzen bei der Preisstufenermittlung nicht mitgezählt.
 2. die nicht die Zone 1 beinhalten, höchstens sieben Preisstufen berechnet.Job-Tickets, ABO-, Monats- und Wochen-Tickets - auch im Ausbildungsverkehr - sowie Schüler-Tickets gelten nur innerhalb der Zonen, die auf den Fahrausweisen aufgedruckt bzw. aufgestempelt sind. Sie werden zwischen allen Zonen angeboten.
Tages-, Innenstadt- und Gemeinde-Tickets werden nur für bestimmte Zonen bzw. Gebiete angeboten und gelten auch nur innerhalb dieser Zonen bzw. Gebiete. Die Einzelheiten sind in den nachstehend veröffentlichten Preistabellen geregelt.
Soweit bei Fahrausweisen für die Zonen 5 bis 10 keine Teilzonenangabe (A oder B) aufgedruckt ist, gelten sie jeweils für die gesamte Zone.
- (3) Soweit Fahrausweisarten für eine oder mehrere Personen gelten oder die Mitnahme von weiteren Personen gestatten, rechnen hierzu - ausgenommen beim Öko- und Tages-Ticket - auch eigene Kinder und Enkel vom 6. Geburtstag bis zum 15. Geburtstag. Als eigene Kinder im Sinne der Tarifbestimmungen gelten auch Stief- und die in eine Familie aufgenommenen Pflegekinder.
Auf Kinder bis zum 6. Geburtstag, ausgenommen Schüler, finden die Tarifbestimmungen keine Anwendung, sie werden in Begleitung älterer Personen stets kostenlos befördert und nicht auf die Personenzahl für Mitnahmen angerechnet.
- (4) Bei übertragbaren Fahrausweisen sind die geschäftsmäßige Vermietung bzw. Nutzungsüberlassung sowie der Verleih unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht nicht gestattet.
- (5) Im Tarif kann bestimmt werden, dass bestimmte Verkehrsmittel immer oder zu bestimmten Zeiten nur bei Erwerb einer Zuschlagskarte, die zusätzlich zu einem RVV-Fahrausweis bzw. einer Wertmarke für die Schwerbehinderten-freifahrt benötigt wird, benutzt werden dürfen. Im Tarif kann ferner bestimmt werden, dass bestimmte Fahrausweise nicht in allen Verkehrsmitteln gelten.
- (6) Der Fahrgast hat, soweit er die jeweiligen Bedingungen erfüllt, die Wahl zwischen den nachstehend veröffentlichten Fahrausweisarten.
- (7) Die Kombination verschiedener Fahrausweise bei der gleichen Fahrt ist grundsätzlich zulässig. Hierbei muss jeder der genutzten Fahrausweise für den Zeitraum und Streckenabschnitt in dem er genutzt wird, gültig sein. Wenn keine durchgehende Fahrkarte verwendet wird, ist die Anschlussfahrkarte spätestens am Ende des örtlichen Geltungsbereichs der vorhergehenden Fahrkarte zu entwerfen. Zeitkarten der Preisstufe 7 sind nicht mit anderen Tickets kombinierbar.
- (8) Alle Fahrpreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Es gilt der ermäßigte Steuersatz (Beförderungsleistungen im Nahverkehr).
- (9) Für den Fahrausweiskauf über ein mobiles Endgerät (Handy-Ticket) gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Handy-Ticket. Diese gehen den Tarifbestimmungen vor. Beim Handy-Ticket kann das Fahrkartenangebot eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Teilnahme am Handy-Ticket-Verfahren besteht nicht.

C. Normaltarife

(Zuschläge siehe C. 10!)

1. Einzel-Ticket

Das Einzel-Ticket, das bei Fahrtantritt unverzüglich entwertet werden muss, berechtigt 1 Person zu einer Fahrt über die angegebene Zahl von Tarifzonen. Es ist nach Entwertung nicht übertragbar. Es gilt bei Fahrten bis drei Tarifzonen höchstens 90 Minuten (1 ½ Stunden), bei Fahrten über vier und mehr Tarifzonen höchstens 150 Minuten (2 ½ Stunden) ab Entwertung. Bei Überschreitung dieser Höchstfahrzeiten ist ein neuer Fahrschein zu lösen. Dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verspätungen. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Höchstfahrzeiten erlaubt. Umsteigen in Zielrichtung ist beliebig oft möglich, Rück- und Rundfahrten sind jedoch unzulässig.

Der Kindertarif gilt vom 6. bis zum 15. Geburtstag.

Einzel-Ticket Gemeinden

Das Einzel-Ticket Gemeinden ist für die in Anhang J. genannten Gebietskörperschaften erhältlich.

Gültig für **1 Person maximal 1 Stunde** je nach Aufdruck innerhalb des Gemeindegebiets bzw. der Gemeindegebiete.

Der RVV erkennt beim „**Gemeindebus Wenzenbach**“ und „**Citybus Regensdorf**“ den GFN-Tarif im Gültigkeitsbereich dieser Tickets an.

2. Streifen-Ticket (10 Streifen)

Für die Entwertung, die Höchstfahrzeiten, die Fahrtunterbrechung und das Umsteigen gelten die Bestimmungen für Einzel-Tickets (C. 1) entsprechend bei den Streifen-Tickets. **Nicht entwertete Streifen-Tickets in Papierform sind übertragbar.** Mit Streifen-Tickets können mehrere Personen gleichzeitig fahren, wenn für jede Person die benötigte Streifenanzahl bei Fahrtantritt gesondert entwertet wird.

Der Kindertarif gilt vom 6. bis zum 15. Geburtstag.

Kurzstreckentarif

Der Kurzstreckentarif gilt innerhalb des gesamten Verbundgebietes im Busverkehr. Der Kurzstreckentarif ist gültig für eine Fahrt ausschließlich im Bus bis maximal 3 Haltestellen nach Einstiegshaltestelle. Der Kurzstreckentarif kommt auf Schienenstrecken nicht zur Anwendung. Bei der Ermittlung der maßgeblichen Haltestellenanzahl sind alle planmäßigen Haltestellen des jeweiligen Fahrtverlaufs zu berücksichtigen, unabhängig von der tatsächlichen Bedienung. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Mit dem Ausstieg aus dem Verkehrsmittel ist die Kurzstreckenfahrt beendet. Im Kurzstreckentarif kann das Streifen-Ticket (1 Streifen) und Einzel-Ticket digital genutzt werden. Das Streifen-Ticket „U21“ berechtigt nicht zur Nutzung des Kurzstreckentarifes.

Der Kurzstreckentarif gilt nicht im On-Demand-Verkehr.

Streifen-Ticket U21

Gilt vom 15. bis zum 21. Geburtstag. Im Übrigen gelten die obigen Bestimmungen zum Streifen-Ticket. Das Streifen-Ticket U21 berechtigt nicht zur Nutzung des Kurzstreckentarifes.

50-Streifen-Ticket

Das 50-Streifen-Ticket umfasst 50 Streifen. Im Übrigen gelten die obigen Bestimmungen zum Streifen-Ticket.

3. Tages-Ticket 2 und Tages-Ticket 5 sowie sonstige Tages-Tickets

Das Tages-Ticket berechtigt 2 bzw. 5 Personen zu beliebig vielen Fahrten an einem Tag. Es gilt wochentags **ab 09:00 Uhr**, am Wochenende und an Feiertagen ganztags. Die Fahrtberechtigung gilt in den angegebenen Tarifzonen am Tag der Entwertung bis zum Betriebsschluss (einschließlich der letzten Abfahrt der Nachtbus-Linien um 05:30 Uhr ab Regensburg Hauptbahnhof). Eigene Kinder und Enkelkinder können bis zum 15. Geburtstag kostenlos mitfahren.

Tages-Ticket Innenstadt

Das Tages-Ticket Innenstadt ist nur mit Namenseintrag gültig und nicht übertragbar. Die Fahrtberechtigung gilt wochentags ab 09:00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen ganztags innerhalb der Innenstadtzone am Tag der Entwertung bis zum Betriebsschluss (einschließlich der letzten Abfahrt der Nachtbus-Linien um 05:30 Uhr ab Regensburg Hauptbahnhof) für bis zu 5 Personen für beliebig viele Fahrten an einem Tag - gilt an allen Tagen!

P+R-Ticket

Das P+R-Ticket beinhaltet jeweils einen Parkschein sowie ein RVV-Ticket. Der Parkschein berechtigt am Tag des Kaufs wahlweise zum ganztägigen Parken auf der P+R-Anlage West oder der P+R-Anlage Jahnstadion Regensburg. Die Parkplätze im Bereich P1 Ost und P2 West am P+R Jahnstadion Regensburg können tagsüber von 06:00 bis 21:00 Uhr für die Einfahrt genutzt werden, eine Ausfahrt ist jederzeit möglich. Alle weiteren Parkplatzflächen sind geschlossen und können nicht genutzt werden. An den Heimspieltagen des SSV Jahn Regensburg sind die P+R-Tickets am P+R Jahnstadion Regensburg nicht gültig.

Für die Nutzung des RVV-Tickets (Einzel-Ticket, Tages-Ticket 2 oder Tages-Ticket 5) gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen. Die Parkberechtigung beginnt mit dem Ticketkauf und gilt fort bis zum Gültigkeitsende des RVV-Tickets.

Für den Erwerb über die App ist neben den gewohnten Angaben zusätzlich die Angabe des Kennzeichens des abgestellten Fahrzeugs erforderlich. Es gelten die Tarifbestimmungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Handy-Ticket.

P+R Monats-Parkschein

Inhaber von RVV-Jahres-, Monats-, 365-Euro-, oder Semester-Tickets können für 10 Euro zusätzlich im Monat den Parkschein „P+R-Monats-Parkschein“ erwerben und damit die P+R-Anlagen der Stadt Regensburg nutzen.

Für den Erwerb über die RVV-App ist neben den gewohnten Angaben, zusätzlich die Angabe des Kennzeichens des abgestellten Fahrzeugs sowie die Nummer des Abonnements bzw. des Monats-Tickets erforderlich. Die Gültigkeit des Monats-Parktickets kann flexibel gewählt werden und berechtigt ab dem ersten Gültigkeitstag bis zum gleichen Tag des Folgemonats minus 1 Tag zum Parken auf der jeweiligen P+R-Anlage.

Tages-Parkschein Jahnstadion

Der Tages-Parkschein Jahnstadion berechtigt Fahrer und Mitfahrer zur einmaligen Hin- und Rückfahrt auf direktem Weg von der Haltestelle Jahnstadion Regensburg zu den Haltestellen Hauptbahnhof Regensburg, Dachauplatz oder Haus der bay. Geschichte und zurück. Fahrtunterbrechungen oder Umstiege sind nicht gestattet. Die weiteren Parkscheine (P+R-Monats-Parkschein, Parkschein Heimspiel Jahnstadion, Monats-Parkausweis Jahnstadion) berechtigen ausschließlich zum Parken, die Nutzung des RVV ist in diesen Parkscheinen nicht inkludiert.

4. Wochen-Ticket

Das **Wochen-Ticket** berechtigt ab dem ersten Gültigkeitstag 7 Tage **1 Person** zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Tarifzonen. **Das Wochen-Ticket ist übertragbar.** Das Wochen-Ticket muss bei jeder Fahrt mitgeführt werden, ansonsten wird das volle erhöhte Beförderungsentgelt fällig. Wochen-Tickets gelten am letzten Gültigkeitstag bis Betriebsschluss.

5. Monats-Ticket

Das **Monats-Ticket** berechtigt ab dem ersten Gültigkeitstag bis zum gleichen Tag des Folgemonats minus 1 Tag **1 Person** zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Tarifzonen. **Das Monats-Ticket ist übertragbar.** Das Monats-Ticket muss bei jeder Fahrt mitgeführt werden, ansonsten wird das volle erhöhte Beförderungsentgelt fällig. Monats-Tickets gelten am letzten Gültigkeitstag bis Betriebsschluss.

6. Monats-Tickets im Abonnement

Fahrgäste, die sich zur Abnahme von mindestens 12 Monats-Tickets in Folge für 1 Jahr (Abo-Jahr) verpflichten, erhalten Monats-Tickets im Jahres-Abonnementverfahren. Hierbei hat der Kunde die Wahl zwischen der Vorauszahlung in einem Betrag und der Abbuchung in 9 Monatsraten.

Für die Bestellung, die Abwicklung und die Kündigung des Abonnements gelten besondere Abo-Bedingungen, die Bestandteil der Tarifbestimmungen sind und interessierten Kunden vor Bestellung zugesandt bzw. im Kundenzentrum ausgehändigt werden. Montag bis Freitag ab 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (auch 24. und 31.12.) ganztägig können mit einem Monats-Ticket im Abo bis zu 4 weitere Personen kostenlos mitfahren.

Monats-Ticket im Abonnement als Abo-Sofort

Die Geltungsdauer eines RVV-Abonnements beginnt jeweils zum 1. eines Kalendermonats. Für Kunden, die bereits im Laufe eines Monats in das RVV-Abonnement eintreten möchten, kann das Abonnement als Abo-Sofort-Ticket ausgegeben werden.

Das Abo-Sofort-Ticket gilt ab dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt bis zum Beginn der Gültigkeit des RVV-Abonnements. Vor dem ersten Geltungstag des abgeschlossenen Abonnements kann nicht gekündigt werden.

Der Tagespreis entspricht dem Abo-Preis geteilt durch 365 Tage. Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen des jeweils bestellten RVV-Abonnements.

7. Job-Ticket

Job-Tickets sind **übertragbare persönliche Karten im Abonnementverfahren** für Berufstätige einschließlich der Auszubildenden, die nur im Kundenzentrum bestellt werden können. Soweit die Bestellung über Firmen, Behörden und Verbände für ihre Mitarbeiter erfolgt, wird bei einer **Mindestabnahme von 3 Stück ein besonderer Rabatt** gewährt. Für die Bestellung, Abwicklung, Benutzung und Kündigung des Job-Tickets gelten besondere Bedingungen, die Bestandteil der Tarifbestimmungen sind und von interessierten Kunden beim RVV-Kundenzentrum angefordert werden können.

Für das **Job-Ticket** gelten die für Monats-Tickets (Abo) gültigen Bestimmungen über die kostenlose Mitnahme von bis zu **4 Personen** entsprechend.

Job-Ticket Plus

Ab einer Abnahme von drei Stück **nur mit Firmenzuschuss** bestellbar. Im Monatspreis berücksichtigt sind der Arbeitgeberzuschuss in Höhe von mindestens 10 Euro pro Monat und der Zuschuss durch den RVV, gestaffelt nach Preisstufen von 5 Euro bis 15 Euro pro Monat. Im Übrigen gelten die obigen Bestimmungen zum Job-Ticket.

Job-Ticket Rabattstufe 1

Das Job-Ticket Rabattstufe 1 berücksichtigt einen Rabatt ab einer Bestellmenge von 50 bis 99 Stück. Im Übrigen gelten die obigen Bestimmungen zum Job-Ticket.

Job-Ticket Rabattstufe 2

Das Job-Ticket Rabattstufe 2 berücksichtigt einen Rabatt ab einer Bestellmenge von 100 Stück. Im Übrigen gelten die obigen Bestimmungen zum Job-Ticket.

8. Öko-Ticket

Das **Öko-Ticket** berechtigt ab dem ersten Gültigkeitstag bis zum gleichen Tag des Folgemonats minus 1 Tag **1 Person** zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Tarifzonen unter Beachtung der zeitlichen Gültigkeitsbeschränkungen. **Montag bis Freitag ist das Öko-Ticket an Werktagen erst ab 9.00 Uhr gültig. Das Öko-Ticket ist übertragbar.** Das Öko-Ticket muss bei jeder Fahrt mitgeführt werden, ansonsten wird grundsätzlich das volle erhöhte Beförderungsentgelt fällig. Öko-Tickets gelten am letzten Gültigkeitstag bis Betriebsschluss.

Fahrgäste mit einem Öko-Ticket im Abonnementverfahren können jederzeit eigene Kinder bis zum 15. Geburtstag mitnehmen. Außerdem können Fahrgäste mit einem Öko-Ticket im Abonnementverfahren Montag – Freitag ab 19:00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen (auch 24. und 31.12.) ganztägig eine zweite Person mitnehmen.

Für die Bestellung, die Abwicklung und die Kündigung des Öko-Abo gelten besondere Öko-Abo-Bedingungen, die Bestandteil der Tarifbestimmungen sind und interessierten Kunden vor Bestellung zugesandt bzw. im Kundenzentrum ausgehändigt werden.

9. Biker-Ticket für die Fahrradbuslinie nach Falkenstein

(Nur erhältlich in Fahrradbussen, Voranmeldung erwünscht)

Das Biker-Ticket ist nur für spezielle Fahrradbuslinien gültig, die in der Regel zwischen Ostern und Anfang Oktober verkehren. Die in der Tabelle ausgewiesenen Fahrpreise gelten für eine einfache Fahrt einschließlich der Fahrradmitnahme. Für die Mitnahme von Fahrrädern in Zügen bzw. in regulären Linienbussen (nur ausnahmsweise möglich) gelten die Regelungen in Abschnitt E. 2 der Tarifbestimmungen.

Der Kindertarif gilt bis zum 15. Geburtstag.

10. Fahrausweise des Eisenbahnverkehrs

Bayern-Ticket/ Bayern-Ticket Nacht

Das Bayern-Ticket und das Bayern-Ticket Nacht werden unter Beachtung der dafür geltenden Sperrzeiten auch im RVV-Busverkehr als Fahrausweis anerkannt. Die Bayern-Tickets sind in allen Tarifzonen gültig. Die Bayern-Tickets können in allen Vorverkaufsstellen und in den Bussen des RVV erworben werden.

Bayern-Böhmen-Ticket

Das Bayern-Böhmen-Ticket wird unter Beachtung der dafür geltenden Sperrzeiten auch im RVV-Busverkehr als Fahrausweis anerkannt und ist im gesamten Verbundgebiet des RVV gültig. Ein Vertrieb des Bayern-Böhmen-Tickets erfolgt nicht.

City-Ticket

Fahrausweise des Fernverkehrs der Bahn mit der Zusatzberechtigung „+ City“ sowie die BahnCard 100 gelten als „City-Ticket“ innerhalb der Zonen 1 und 2 (City-Ticket-Bereich) gemäß den für diese Fahrausweise der Bahn gültigen Bestimmungen ausschließlich zur Fahrt bzw. Weiterfahrt im RVV-Busverkehr.

Wichtig: Das Bahnangebot „Quer-durchs-Land“ gilt **nicht** im RVV-Busverkehr.

D. Vergünstigungs- und Sondertarife

(Zuschläge siehe C. 10!)

1. Für Auszubildende und Schüler

Die im Anhang F. der Tarifbestimmungen genannten Auszubildenden, Schüler und sonstige Berechtigte können in Verbindung mit dem **Kundenpass-Ausbildungsverkehr** bzw. mit dem **Schülerpass** vergünstigte Wochen- und Monats-Tickets (Ausbildungsverkehr) bzw. Schüler-Monats-Tickets nutzen. Studenten der Universität Regensburg und der Hochschule Regensburg, die zur Zahlung eines zusätzlichen Beitrags gem. Art. 95 Abs. 4 Bayer. Hochschulgesetz verpflichtet sind, können die Verbundverkehrsmittel gemäß den Bestimmungen im Abschnitt Semester-Ticket nutzen. Der **Kundenpass-Ausbildungsverkehr** (Lichtbild erforderlich!) ist nur auf Antrag im RVV-Kundenzentrum erhältlich; der Status gemäß Anhang F. ist nachzuweisen. **Schülerpässe** werden nur an Schüler ausgegeben, die Anspruch auf kostenfreie Beförderung nach den Vorschriften des Bayerischen Landesrechts haben. **Schülerpässe** werden von den für die Schulwegbeförderung zuständigen Aufgabenträgern bzw. den Schulen für den RVV ausgegeben. **Die Pässe sind bei jeder Fahrt mitzuführen.**

Wochen-Ticket-Ausbildungsverkehr

Das Wochen-Ticket-Ausbildungsverkehr ist eine persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte, gültig nur in Verbindung mit dem **Kundenpass-Ausbildungsverkehr**.

Das Ticket berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten in der aufgedruckten Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) in den angegebenen Tarifzonen. Wochen-Tickets-Ausbildungsverkehr gelten bis 14.00 Uhr des ersten Werktags der Folgeweche. Das Ticket ist nur mit **eingetragener Kundenpassnummer** gültig.

Monats-Ticket-Ausbildungsverkehr und Schüler-Monats-Ticket (Schüler-Ticket)

Das Monats-Ticket-Ausbildungsverkehr und das Schüler-Monats-Ticket sind persönliche, nicht übertragbare Zeitkarten. **Sie berechtigen den Inhaber in Verbindung mit dem Kundenpass-Ausbildungsverkehr bzw. dem Schülerpass** zu beliebig vielen Fahrten im aufgedruckten Kalendermonat innerhalb der angegebenen Tarifzonen. Monats-Tickets Ausbildungsverkehr und Schüler-Monats-Tickets gelten über den Gültigkeitsmonat hinaus noch für den ersten Werktag des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets noch bis einschließlich des ersten Werktags der Folgeweche. Die Tickets sind nur mit eingetragener Kunden- bzw. Schülerpassnummer gültig. Für den Kauf, die Abrechnung und die Rückgabe von Schüler-Monats-Tickets durch die Aufgabenträger für den kostenfreien Schulweg gelten besondere Bestimmungen.

2. Für Inhaber Stadt- und LandkreisPass

Stadtpass Regensburg mit Sozial-Ticket

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Regensburg mit geringem Einkommen können Vergünstigungen bei Monats-Tickets, Zone 1, Öko-Tickets, Zone 1 und Schüler- und Azubi-Tickets, Zone 1 erhalten. Voraussetzung hierfür ist die Beantragung eines Stadtpasses. Das Sozial-Ticket gilt nur in Verbindung mit dem Stadtpass. Das Ticket ist nicht übertragbar. Es gelten die gleichen Mitnahmeregelungen wie beim Monats-Ticket im Abo und Öko-Ticket im Abo. Die Tickets im Sozialtarif können auch als Deutschlandticket erworben werden (siehe Abschnitt 12.5).

LandkreisPass Regensburg mit Sozial-Ticket

Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Regensburg mit geringem Einkommen können Vergünstigungen beim Öko-Ticket (Tarifzonen 1 - 5) erhalten.

Das Öko-Ticket Sozialtarif für den Landkreis Regensburg (LR) berechtigt eine Person im aufgedruckten Kalendermonat zu beliebig vielen Fahrten in den Bussen und Zügen des RVV-Gebiets innerhalb der angegebenen Tarifzonen unter Beachtung der zeitlichen Gültigkeitsbeschränkungen. Montag – Freitag an Werktagen ist das Öko-Ticket-LR ab 9.00 Uhr gültig, am Wochenende und an Feiertagen entfällt die zeitliche Beschränkung. Eigene Kinder bis zum 15. Geburtstag können kostenlos mitfahren. Außerdem können Fahrgäste Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig eine zweite Person mitnehmen. Das Öko-Ticket-LR gilt nur in Verbindung mit dem LandkreisPass Regensburg. Beim Kauf ist der gültige LandkreisPass vorzulegen. Das Ticket ist nicht übertragbar.

3. Für Studierende

Studierende der **OTH Regensburg** und der **Universität Regensburg**, die gemäß der „Satzung des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studenten der Universität Regensburg und der Hochschule Regensburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)“ in der jeweils

geltenden Fassung zur Zahlung eines zusätzlichen Beitrags für die Beförderung im öffentlichen Verkehr verpflichtet sind, können die Verbundverkehrsmittel gemäß den veröffentlichten Bedingungen nutzen.

Studentenausweise ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis als Fahrausweis gültig und müssen bei jeder Fahrt mitgeführt werden. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

4. Für Gruppen unter 30 Personen

Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben und bei denen eine **Teilnehmerzahl von 30 Personen** nicht überschritten wird, erhalten ein Gruppen-Ticket. Der Fahrschein berechtigt zu einer gemeinsamen Fahrt innerhalb der angegebenen Tarifzonen, die Fahrpreise **für die einfache Fahrt** ergeben sich aus der Tabelle. Für die Rückfahrt ist ein neuer Fahrschein erforderlich.

Das Gruppen-Ticket muss zur Überprüfung der Beförderungskapazität mindestens fünf Werktage vor Fahrtantritt im RVV-Kundenzentrum angemeldet werden. Die Beförderung kann nur im Rahmen freier vorhandener Kapazitäten erfolgen.

5. Für Veranstaltungs- und Kongressteilnehmer

Spezielle Angebote für Veranstaltungen auf Vertragsbasis (hier nicht abgedruckt).

Der Kongresstarif gilt für die Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Seminaren, Treffen und ähnlichen Veranstaltungen. Er kann von den Veranstaltern der genannten Veranstaltungen bei Abnahme von mindestens 50 Tickets für dieselbe Veranstaltung in Anspruch genommen werden. Die Karten dürfen nur an die Teilnehmer dieser Veranstaltungen sowie deren Begleiter weitergegeben werden. Der direkte Kauf der Karten durch die Teilnehmer an diesen Veranstaltungen und deren Begleiter ist ausgeschlossen.

Geltungsbereich:

Innerhalb seiner örtlichen und zeitlichen Gültigkeit berechtigt das Kongress-Ticket zu beliebig vielen Fahrten in allen Verkehrsmitteln im RVV.

Der Fahrpreis richtet sich nach dem in Anspruch genommenen Geltungsbereich.

6. Für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freifahrtberechtigung nach § 228 SGB IX erfüllen und im Besitz einer gültigen Wertmarke sind, können die Verbundverkehrsmittel (Züge nur 2. Wagenklasse) im gesamten Verbundgebiet kostenlos beliebig oft nutzen, den Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr jedoch nur bei Zahlung des hierfür festgesetzten Komfortzuschlags. Bei Nutzung des On-Demand-Verkehrs entfällt das Aufpreis-Ticket und bei der Benutzung von Zügen gelten für Schwerbehinderte im Übrigen die Tarifbestimmungen der Eisenbahnen.

7. Für Polizeibeamte in Uniform

Vollzugsbeamte der bayerischen Polizei und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert.

8. Tarifbestimmungen für das 365-Euro-Ticket RVV

8.1. Allgemeines

Mit Start zum 01.08.2020 wird im RVV ein 365-Euro-Ticket eingeführt, es wird zum Preis von derzeit 365,00 Euro angeboten.

- (1) Das 365-Euro-Ticket RVV ist ein besonders vergünstigtes **Jahres-Ticket** und kann mit Gültigkeitsbeginn zum Ersten eines jeden Kalendermonats erworben werden. Es ist als Jahres-Ticket für 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate gültig. Eine **Kündigung** während der Geltungsdauer ist daher grundsätzlich nicht möglich. Bei einer Kündigung in nachzuweisenden Härtefällen (insbesondere bei Wegzug aus dem Verbundgebiet, dauerhafter Krankheit oder Arbeitslosigkeit) finden die entsprechenden Abschnitte in den Vertragsbedingungen zum 365-Euro-Ticket Anwendung.
- (2) Grundsätzlich können alle RVV-Fahrausweise auf den in den RVV vollintegrierten Buslinien und eingebundenen Schienenstrecken innerhalb des Verbundgebietes genutzt werden. Sofern tarifliche Einschränkungen für die **Gültigkeit** des RVV-Tarifes bestehen (s. Anhang I. zu den Tarifbestimmungen), z. B. auf den Streckenabschnitten im Eisenbahnverkehr zwischen jeweils Neumarkt i.d.OPf. und Parsberg, Straßkirchen und Radldorf, Schwandorf und Bodenwöhr sowie zwischen Amberg und Sulzbach-Rosenberg, kann das 365-Euro-Ticket RVV nicht beantragt werden.
- (3) Es handelt sich um eine persönliche Zeitkarte, die **nicht übertragbar** ist. Auf dem Ticket sind Vorname, Name, Geburtsdatum und Adresse des Inhabers enthalten. Das Ticket gilt nur in Verbindung mit amtlichem Lichtbildausweis oder für Personen unter 16 Jahren in Verbindung mit einem gültigen Schülerausweis.

- (4) Das Ticket ist **ausschließlich online über die RVV-Website** erhältlich. Bei Bestellung muss ein Berechtigungsnachweis beigefügt werden. Nach zu berücksichtigender Bearbeitungszeit erhält der Kunde das 365-Euro-Ticket direkt per Mail. Der Kunde hat die Wahl zwischen **Vorauszahlung** in einem Betrag und der Abbuchung in **12 Monatsraten** per SEPA-Lastschriftmandat (s. Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket RVV).

8.2. Berechtigter Personenkreis

Das 365-Euro-Ticket RVV wird ausgegeben an Auszubildende im Sinne des § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV) mit Ausnahme von Studenten, d. h. an:

- (1) Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen (inklusive der Akademien gemäß Art. 18 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)),
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.
- (2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstiger privater Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul-, Mittelschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes oder § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (6) Praktikanten und Volontäre, sofern sie die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats während einer staatlich geregelten Ausbildung nach BayEUG verfolgen und damit über eine Berechtigung nach Abs. 1 verfügen;
- (7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- (8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten sowie Bundesfreiwilligendienstleistende;
- (9) **Wohnort und Schule/Ausbildungsstelle** müssen innerhalb folgender Gebietskörperschaften liegen: Stadt Regensburg, Stadt Straubing, Stadt Weiden, Stadt Amberg, Landkreis Amberg-Weizbach, Landkreis Regensburg, Landkreis Straubing Bogen, Landkreis Kelheim, Landkreis Cham, Landkreis Schwandorf, Landkreis Neustadt an der Waldnaab, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., Pfaffenhofen a.d.Ilm.

8.3. Nachweis der Berechtigung

- (1) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist bei Personen **bis zum 15. Geburtstag** durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem vom RVV zur Verfügung gestellten Berechtigungsnachweis zu erbringen.
- (2) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen für Personen **ab dem 15. Geburtstag** erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Schule, der Ausbildungsstätte oder des Trägers des Sozialen Dienstes zu bestätigen.
- (3) Der Nachweis gemäß Absatz (1) und (2) gilt längstens für 12 Monate.

9. Für jedermann kostenfreie Linien

Die Linien A und B, die im Innenstadtbereich zwischen Hauptbahnhof, Arnulfsplatz und Unterer Wöhrd verkehren, können kostenfrei genutzt werden.

10. Für Mieter

Das Mieter-Ticket ist ein vorübergehendes Aktionsprodukt im Rahmen eines Pilotprojekts mit ausgewählten Wohnungsgesellschaften in der Stadt Regensburg für die Tarifzone 1. Es kann von allen Mietern erworben werden, die einen gültigen Mietvertrag mit einem Kooperationspartner des RVV haben. Zum Start des Pilotprojekts ist dies die Wohnungsbau Siedlungswerk Werkvolk eG in Regensburg.

Das Mieter-Ticket ist eine rabattierte, nicht übertragbare, persönliche Karte im Abonnementverfahren für Mieter. Das Ticket kann nur über die jeweilige Wohnungsgesellschaft bestellt werden und ist für die Zone 1 gültig. Der Monatspreis richtet sich nach den Konditionen für das Job-Ticket Plus. Für die Bestellung, Abwicklung, Benutzung und Kündigung des Mieter-Tickets gelten besondere Bedingungen, die Bestandteil der Tarifbestimmungen sind. Für das Mieter-Ticket gelten zudem die für Monats-Tickets (Abo) gültigen Bestimmungen über die kostenlose Mitnahme von bis zu 4 Personen entsprechend.

11. Für Nutzer des On-Demand-Verkehr (ODV) elma

Alle RVV-Fahrausweise mit Gültigkeit im Bediengebiet des ODV werden anerkannt. Fahrgäste mit RVV-Ticket müssen zusätzlich pro Person und Fahrt ein Aufpreis-Ticket lösen. Bei gleichzeitiger Buchung einer Fahrt für mehrere Nutzer mit RVV-Ticket fällt das Aufpreis-Ticket nur einmal an. Das Ticket ist vor Fahrtantritt zu entwerfen. Die Fahrt kann nur per App oder über die Hotline gebucht werden. Für Fahrgäste ohne RVV-Ticket ist pro Person und Fahrt das elma-Ticket zu lösen. Das Aufpreis-Ticket und das elma-Ticket ist ausschließlich in Fahrzeugen des ODV im elma-Bediengebiet gültig. Mit dem Aufpreis-Ticket und dem elma-Ticket sind Fahrtunterbrechungen nicht zulässig. Die Fahrradmitnahme ist im ODV ausgeschlossen. Es gelten die unter E.7. angegebenen Beförderungsbedingungen.

12. Deutschlandticket im RVV

12.1 Allgemeines

Die Allgemeinen Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket (bundesweite Regelungen) enthält der Anhang G.

12.2 Geltungsbereich und Berechnungsgrundlage

- (1) Das Deutschlandticket ist im RVV-Tarifgebiet verbundweit für beliebig viele Fahrten gültig.
- (2) Das Deutschlandticket kostet 58,00 Euro pro Monat, ist nur im Abonnement erhältlich und jeweils einen Kalendermonat gültig.

12.3 Deutschlandticket als Jobticket

- (1) Das Deutschlandticket als Jobticket ist ein Angebot für Firmen, Behörden, Verbände etc. Es ist nur im Abonnement erhältlich und jeweils einen Kalendermonat gültig.
- (2) Es besteht keine Mindestabnahmemenge.
- (3) Die Verteilung als digitales Ticket und die Abrechnung mit den einzelnen Mitarbeitern erfolgt durch die jeweilige Firma oder durch den Vertriebspartner.

12.4 Bayerisches Ermäßigungsticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende

- (1) Das bayerische ermäßigte Deutschlandticket ist ein Angebot für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende.
- (2) Die Besonderen Bestimmungen enthält der Anhang H.

12.5 Deutschlandticket im Sozialtarif

- (1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Regensburg mit geringem Einkommen können das Sozial-Ticket als vergünstigtes Deutschlandticket erwerben. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines Stadtpasses. Auszubildende erhalten die Möglichkeit, mit dem Stadtpass das deutschlandweit gültige Bayerische Ermäßigungsticket günstiger zu erwerben.
- (2) Das Deutschlandticket im Sozialtarif wird aufgrund der bundesweiten Rahmenbedingungen als digitales Abonnement angeboten. Es verlängert sich automatisch bis zu dem Datum, an dem die Gültigkeit des Stadtpasses abläuft, ist monatlich kündbar und nicht übertragbar.
- (3) Das Ticket ist deutschlandweit im öffentlichen Personennahverkehr sowie im Regionalverkehr gültig. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket im Anhang G. bzw. die Besonderen Bestimmungen zum Bayerischen Ermäßigungsticket im Anhang H.

13. Für Bewohner der ANKER Oberpfalz

Jede Bewohnerin und jeder Bewohner, die in Unterkünften der ANKER Oberpfalz im Verbundgebiet des RVV untergebracht sind, können für die Dauer ihres Aufenthalts mit dem Bewohnerausweis (ab 15 Jahren) oder einer zusätzlichen RVV-Fahrtberechtigung (für Kinder und Jugendliche) alle in den RVV integrierten Busse in den Zonen 1 bis 5 nutzen. Fahrten mit dem Schienenpersonennahverkehr sind ausgenommen. Mit der Angabe des Gültigkeitsmonats und der Bestätigung durch eine gültige Monatswertmarke wird sowohl der Bewohnerausweis als auch die RVV-Fahrtberechtigung zu einer RVV-Fahrkarte. Kinder bis einschließlich 5 Jahre erhalten keine eigene Fahrtberechtigung und fahren in Begleitung Erwachsener kostenfrei.

14. Fahrpreise bei Nutzung von Handy-Tickets

Ein Einzel-Ticket (Erwachsener oder Kind), das über die RVV-App erworben wurde, wird rabattiert angeboten. Die Fahrpreise sind der Fahrpreistabelle im Anhang K. zu entnehmen.

15. Tarifbestimmungen für RVVswipe

RVVswipe ist ein rein digitales Tarifangebot, welches in Teilen des Verbundgebietes genutzt werden kann. Der Fahrpreis wird im Nachgang der durchgeführten Fahrt automatisch ermittelt.

15.1 Nutzungsbedingungen

- (1) Für das In-Out-System RVVswipe gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Regensburger Verkehrsverbundes.
- (2) Voraussetzung für die Nutzung von RVVswipe ist die Verwendung eines mobilen Endgerätes mit installierter RVV-App und einem registrierten Konto.

15.2 Geltungsbereich

RVVswipe berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur Nutzung aller in den RVV vollintegrierten Buslinien und eingebundenen Schienenstrecken (nur 2. Wagenklasse) in Teilen des Geltungsbereiches des Regensburger Verkehrsverbundes. Ergänzend zu den grundsätzlichen Regelungen im Anhang I. (Eingeschränkte Gültigkeit des RVV-Tarifs im Busverkehr) kann RVVswipe nicht in den Stadtbusverkehren der Städte Amberg, Cham, Kelheim, Nabburg, Neumarkt i.d.OPf., Schwandorf, Straubing und Sulzbach-Rosenberg genutzt werden.

15.3 Fahrtberechtigung und Fahrtdauer

- (1) Durch einen „Wisch“ oder auch „Swipe“ in der App wird bestätigt, dass eine Fahrt angetreten wird (= Check-in). Ebenso muss die Beendigung der Fahrt (= Check-out) bestätigt werden, bzw. erfolgt der Check-out nach drei Vorwarnungen automatisch.
- (2) Der Check-in muss vor dem Betreten des Fahrzeugs erfolgt sein. Nach dem Check-in erscheint in der App ein QR-Code, welcher als Fahrausweis dient.
- (3) Die Fahrt startet zum Zeitpunkt der Anfahrt des erstgenutzten Verkehrsmittels und endet mit dem Ausstieg aus dem letztgenutzten Verkehrsmittel einer Fahrt. Nach dem Verlassen des letztgenutzten Verkehrsmittels muss ein Check-out in der App vorgenommen werden.
- (4) Die Starthaltestelle wird von der App basierend auf den Standortdaten automatisiert ermittelt oder ist aktiv zu bestätigen bzw. anzugeben. Die Fahrt endet entweder
 - an der Zielhaltestelle, die infolge eines Check-outs des Kunden ermittelt wird oder
 - nach 150 Minuten (maximaler Geltungszeitraum für eine Fahrt) nach Check-in an der zuletzt durchfahrenen Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde oder
 - wenn sich der Kunde offensichtlich nicht mehr im Geltungsbereich des RVV-Tarifs bewegt, an der zuletzt im Geltungsbereich des RVV-Tarifs durchfahrenen Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde.
- (5) Umstiege und Fahrtunterbrechungen haben keinen Einfluss auf die Fahrt.
- (6) RVVswipe beinhaltet die unentgeltliche Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren sowie von Tieren und Gepäck entsprechend den Tarifbestimmungen des RVV.
- (7) Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

15.4 Fahrpreisberechnung

- (1) Der Fahrpreis wird automatisch pro getätigte Fahrt ermittelt nach erfolgtem Check-out.
- (2) Der Fahrpreis für eine Fahrt bestimmt sich für den registrierten Nutzer und alle Mitreisenden jeweils nach der Logik des Kurzstreckentarifs oder des Einzel-Ticket digital sowie für mitreisende Kinder nach dem Kindertarif, entsprechend der be- und durchfahrenen Tarifzonen gemäß B. (2) der Tarifbestimmungen und der Zeitdauer zwischen Check-in und Check-out.
- (3) Darüber hinaus gilt ein Preisdeckel. Dieser kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller Fahrten den in der jeweils gültigen Tarifzone angegebenen Wert übersteigt. In diesem Fall wird der Fahrpreis in Form eines Tages-Tickets 2 oder Tages-Tickets 5 nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen gedeckelt. Die Berechnung eines Tages-Tickets erfolgt werktags für alle Fahrten ab 09.00 Uhr, an Wochenenden und an Feiertagen ganztägig.

15.5 Mitfahrten und Zubuchungen

- (1) Es können für die gesamte Fahrt Zubuchungen in Form von weiteren Mitreisenden (Erwachsene und/oder Kinder) ausgewählt werden. Die Anzahl der Mitreisenden ist auf maximal 4 Erwachsene und maximal 4 Kinder (zwischen dem 6. und 15. Geburtstag) begrenzt.

- (2) Mit RVV*swipe* ist in Verbindung mit den Regelungen in § 11 der Beförderungsbedingungen durch Zubuchung eines Kinder-Tickets die Mitnahme von Fahrrädern möglich. In Zügen gelten für Gepäck und Fahrräder ausschließlich die Tarife der Eisenbahnunternehmen.
- (3) In Nahverkehrszügen gelten RVV-Fahrausweise nur für die 2. Wagenklasse. Eine Zubuchung in die 1. Klasse ist nicht möglich.

15.6 Eingeschränkte Gültigkeit des RVV-Tarifs im Bus- und Bahnverkehr

- (1) Bei Fahrten auf Streckenabschnitten, die in folgenden Verbundräumen bzw. Tarifgemeinschaften beginnen oder enden (rot gestrichelt markierte Gebiete gemäß RVV-Tarifzonenplan), erfolgt die Abrechnung der Fahrt immer beginnend ab der ersten Haltestelle im RVV-Gebiet oder bis zur ersten Haltestelle im RVV-Gebiet. Diese Einschränkung betrifft die Überlappungsbereiche mit folgenden Verbundräumen bzw. Tarifgemeinschaften
 - Verkehrsgemeinschaft Landkreis Kelheim (VLK)
 - Tarif Oberpfalz Nord (TON)
 - Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN)
 - Verkehrsgemeinschaft Landkreis Straubing (VLS)
 - Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham (VLC)
- (2) Die Rufbuslinien 900 (Wörth a. d. Donau – Falkenstein) sowie 8408 und 8412 (BAXI Schwandorf) sind von RVV*swipe* ausgeschlossen. Außerdem kann der Fahrradbus (Fahrradbuslinie nach Falkenstein) nicht mit RVV*swipe* genutzt werden.

15.7 On-Demand Verkehr mit elma

- (1) RVV*swipe* kann auch im elma-Bediengebiet genutzt werden (mehr auf <https://www.elma-mobil.de/#elma-preise>). Voraussetzung dafür ist eine aktive Bluetooth-Verbindung auf dem genutzten Smartphone.
- (2) Bei Fahrten innerhalb des elma-Bediengebiets erfolgt eine automatische Abrechnung des elma-Tickets pro Person und Fahrt.
- (3) Bei Fahrten aus dem elma-Bediengebiet heraus, bei denen eine Kombination mit einem RVV-Ticket entsteht, wird abgerechnet:
 - elma-Aufpreis-Ticket pro Person bzw. Reisegruppe
 - RVV-Ticket basierend auf dem berechneten Bestpreisprinzip

15.8 Fahrausweisprüfung

- (1) Die Fahrtberechtigung in der App auf dem Display des mobilen Endgeräts ist dem Prüfungspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Bedienung des Mobiltelefons obliegt den Kunden.
- (2) Da die Fahrtberechtigung personenbezogen ist, ist der Fahrgast inklusive aller mitfahrenden Personen verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweisprüfung auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) zu belegen.
- (3) Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben.

15.9 Erstattungen

- (1) Erstattungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Wird nach der Fahrt festgestellt, dass der Tarif nicht korrekt berechnet oder eine durch eine betriebsbedingte Störung erhöhte Preisberechnung in Rechnung gestellt wurde, so muss dies innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Fahrt angemeldet werden. Bei erfolgreicher Prüfung erfolgt eine Rückerstattung des Differenzbetrags.

16. RVV-Prepaid Karte

Mit der RVV-Prepaid Karte können ausgewählte RVV-Tickets (z. B. Einzel-Ticket, Tages-Ticket, Einzel-Ticket Gemeinde) an den dafür vorgesehenen Vertriebsgeräten in den Bussen des das.Stadtwerk.Mobilität gekauft werden. Die RVV-Prepaidkarte ist gegen eine Gebühr von 5 Euro im RVV-Kundenzentrum und an ausgewählten Vorverkaufsstellen in Regensburg und Umgebung erhältlich.

Für die Verwendung der RVV-Prepaidkarte wird als Zahlungsfunktion die Verrechnung mit einem Guthabenkonto angeboten. Die mit der RVV-Prepaidkarte gekauften RVV-Tickets werden auf dieser online hinterlegt. Es erfolgt keine gesonderte Ausgabe einer Fahrkarte auf Papier. Die RVV-Prepaid Karte ist nicht personalisiert und das Guthaben kann unabhängig von Personen für den Fahrkartenkauf genutzt werden. Die beförderte Person muss die RVV-Prepaid Karte während der Fahrt bei sich tragen und zu Kontrollzwecken bei der Fahrt ständig mitführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens vorzeigen.

Die RVV-Prepaidkarte gilt nur in den RVV-Bussen und kann auf den Schienenstrecken nicht genutzt werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung der RVV-Prepaidkarte.

E. Sonstige Bestimmungen

1. Mitnahme von Tieren

Soweit die Mitnahme von Hunden und sonstigen Tieren gestattet ist (s. Allgemeine u. Besondere Beförderungsbedingungen), erfolgt die Beförderung unentgeltlich.

2. Gepäck, Kinderwagen, Fahrräder

Handgepäck wird stets unentgeltlich befördert, Kinderwagen mit Kleinkindern werden ebenfalls unentgeltlich befördert. Soweit die Beförderung von Fahrrädern (außerhalb von Fahrradbusangeboten) und sperrigem Gepäck in Bussen ausnahmsweise zugelassen wird, gelten Kindertarife (s. C. 1. u. 2.). Für die Beförderung in Fahrradbussen gilt jedoch ausschließlich das Biker-Ticket. In Zügen gelten für Gepäck und Fahrräder ausschließlich die Tarife der Eisenbahnunternehmen.

3. Verlust und Umtausch von Fahrausweisen bzw. Pässen

Verlorene Fahrausweise werden grundsätzlich nicht ersetzt. Abweichend hiervon werden personalisierte Zeitkarten gegen Zahlung einer Bearbeitungspauschale von 15,00 € pro verlorenem Fahrausweis ersetzt. Der Verlust ist glaubhaft zu machen. Beim Verlust eines 365-Euro-Tickets für den kostenfreien Schulweg muss eine Verlustanzeige an die Schule gerichtet und von dieser mit der alten Ticketnummer bestätigt werden.

4. Ferientermine Bayern

Die notwendigen Informationen zu den aktuellen Ferienterminen in Bayern finden Sie unter www.km.bayern.de/schueler/schule-und-mehr/termine/ferientermine.html

5. Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Beförderungs- und Tarifbestimmungen des RVV tritt am 01.11.2025 in Kraft.

6. Übergangsvorschriften anlässlich der Tarifmaßnahme zum 01.01.2025

Vor dem 01.01.2025 zum alten Preis erworbene Tickets behalten noch bis einschließlich 31.03.2025 ihre Gültigkeit. Streifen-Tickets zum alten Preis gelten bis einschließlich 31.12.2025. Danach können sie als Fahrausweis nicht mehr genutzt werden. Ein Umtausch gegen Aufpreis (Differenz zu Neupreis) ist jederzeit im RVV-Kundenzentrum möglich.

7. Beförderungsbedingungen On-Demand-Verkehr im RVV

Für die Benutzung von On-Demand-Angeboten im Bereich des RVV gelten die Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen des RVV, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind, sowie die Nutzungsbedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkehrsunternehmen. Die konkreten Nutzungsbedingungen sind den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkehrsunternehmen zu entnehmen.

On-Demand-Verkehre sind bedarfsorientierte Verkehrsangebote, die über einen digitalen Vertriebskanal, aber auch telefonisch, buchbar sind. Dabei werden über einen softwaregestützten Algorithmus Fahrtwünsche mehrerer Fahrgäste mit ähnlichem Weg gebündelt, um ein besseres Angebot und eine bessere Auslastung zu gewährleisten. Fahrten enden somit immer an einer der regulären oder virtuellen Haltestellen im jeweiligen Bediengebiet des On-Demand-Verkehrs.

7.1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten ausschließlich innerhalb des jeweiligen Bediengebiets des On-Demand-Verkehrs. Die Bedienbereiche im RVV werden örtlich bekannt gegeben.

7.2 Tarifsystem

- (1) Fahrtberechtigungen für On-Demand-Verkehre werden für eine bestimmte Fahrt ausgegeben, die innerhalb der einzelnen Bediengebiete beginnen und enden und innerhalb der bekanntgegebenen Bedienungszeiten liegen.
- (2) Zu einer Fahrtberechtigung gemäß den RVV-Tarifbestimmungen (Teil B.) ist pro Person bzw. Fahrt ein Aufpreis-Ticket zur Nutzung des On-Demand-Verkehrs erforderlich. Das Aufpreis-Ticket fällt bei gleichzeitiger Buchung einer Fahrt von Fahrgästen mit RVV-Ticket nur einmal an. Für Inhaber des Sozial-Tickets Landkreis Regensburg entfällt der Aufpreis bei Benutzung des On-Demand-Verkehrs elma.
- (3) Zu einer Fahrtberechtigung gemäß den Tarifbestimmungen ist bei Fahrgästen ohne RVV-Ticket pro Person und Fahrt ein elma-Ticket zur Nutzung des On-Demand-Verkehrs erforderlich.

- (4) Da der genaue Fahrweg des On-Demand-Service von den Buchungen abhängt, ist zur Preisstufen-Berechnung zwischen den Haltestellen der direkte Weg anzunehmen. Der Kurzstrecken-Tarif findet im On-Demand-Verkehr keine Anwendung.

7.3 Funktionsweise

Der On-Demand-Verkehr hat keinen festen Linienverlauf und ist ein flexibler Fahrservice auf Abruf. Die Fahrzeuge werden per App oder telefonisch gebucht und verkehren entsprechend dem individuellen Fahrtwunsch auf optimaler Strecke zwischen Start- und Zielpunkt. Es können Umwege gefahren werden, um weitere Fahrgäste aufzunehmen. Innerhalb des Bediengebiets können sich Fahrgäste nur von Haltestelle zu Haltestelle fortbewegen. Es gibt reguläre und virtuelle Haltestellen. Das bedeutet, dass die virtuellen Haltestellen nicht im öffentlichen Raum, sondern durch Adressen (Straßenname und Hausnummer) gekennzeichnet sind. Des Weiteren kann die App Fahrgäste direkt zu den Haltestellen navigieren.

7.4 Anspruch auf Beförderung

- (1) Ergänzend zu § 2 Absatz (1) der RVV-BB gilt: Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, falls das On-Demand-Angebot über freie Sitzplätze verfügt und diese mit den festgelegten Buchungsmöglichkeiten gebucht und dabei die Anzahl der Fahrgäste sowie eine bestimmte Fahrt vom Buchungssystem bestätigt wurde.
- (2) Bei der gebuchten Fahrt besteht aufgrund der im On-Demand-Verkehr verbundenen Bündelung von Fahrtwünschen mehrerer Fahrgäste weder ein Anspruch auf Beförderung auf einen bestimmten Fahrtweg noch auf die Durchführung innerhalb einer prognostizierten Fahrzeit.
- (3) Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden nur befördert, wenn diese von einer volljährigen Person begleitet werden und die begleitende Person eine sichere Unterbringung einschließlich der Bereitstellung gemäß gesetzlichen Vorgaben hierfür notwendiger Hilfsmittel (z. B. Babyschale, Kindersitz) gewährleistet.
- (4) Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 12 Jahren werden bis zu einer Größe von 150 cm, gemäß § 21 (1a) der StVO, nur mit Sitzplatzerhöhung befördert, die vom On-Demand-Verkehr-Betreiber gestellt wird. Sitzplatzerhöhungen mit Rückenlehne werden nicht gestellt.

7.5 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Abweichend von § 4 Absatz (3) der RVV-BB dürfen Fahrgäste die Verkehrsmittel nicht nur an Haltestellen, sondern zusätzlich an den vom Buchungssystem bestätigten ortsgebundenen virtuellen Haltepunkten betreten oder verlassen.
- (2) Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- (3) Beim Zustieg ist dem Fahrpersonal die gültige RVV-Fahrtberechtigung unaufgefordert zusammen mit dem Aufpreis-Ticket oder die Fahrtberechtigung für den On-Demand-Verkehr (elma-Ticket) vorzuzeigen.
- (4) Der Fahrgast muss zu dem in der App übermittelten oder telefonisch vereinbarten und per E-Mail bestätigten Zeitpunkt am Straßenrand des abgestimmten Abholpunktes stehen.

7.6 Einnahme der Plätze

- (1) Abweichend zu § 5 der BB-RVV erfolgt die Beförderung der Fahrgäste ausschließlich im Sitzen auf einem im Fahrgastraum zur Verfügung stehenden Sitzplatz des Verkehrsmittels. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz im Verkehrsmittel.
- (2) In sämtlichen On-Demand-Fahrzeugen gilt auf allen Sitzplätzen die Pflicht zum Anlegen eines Sicherheitsgurtes.

7.7 Beförderung von mobilitätseingeschränkten Personen

Mobilitätseingeschränkte Fahrgäste, z. B. Personen mit Rollstuhl, können im Rollstuhl sitzend grundsätzlich nur dann befördert werden, wenn Kapazitäten in den entsprechenden Spezialfahrzeugen beim On-Demand-Anbieter vorhanden sind und der Rollstuhl dafür geeignet ist.

Die Rollstühle werden durch das nach ISO und DIN getestete Kraftknotensystem gesichert. Die maximale Einfahrbreite beträgt 70 cm, die Einfahrhöhe 140 cm und die Einfahrtiefe 120 cm. Die maximal zulässige Gesamtbelastung der Rampe beträgt 300 kg.

Elektro-Rollstühle können nur dann befördert werden, wenn die oben genannten Anforderungen erfüllt werden.

7.8 Mitnahme von Sachen

- (1) Die Mitnahme von Sachen, die über die Kapazitätsgrenze von Handgepäck (leicht tragbare Sachen) hinausgehen, sind abweichend von § 11 Absatz (1) der BB-RVV aus Kapazitätsgründen nur nach

vorheriger Anfrage und Bestätigung durch den Anbieter des jeweils gebuchten On-Demand-Verkehrs möglich.

- (2) Ausgenommen von der Beförderung bei On-Demand-Verkehren sind in jedem Fall Fahrräder (auch zusammenklappbare), Skier, Schlitten und elektrische Rollstühle sowie Sperrgut, sofern diese nicht vollständig den unter 7.8 genannten Vorgaben entsprechen.

F. Anhang – Definition „Auszubildende“

Auszubildende im Sinne des § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl I S. 1460) in der jeweils gültigen Fassung (nachstehend wiedergegeben) sowie Personen, die den Bundesfreiwilligendienst ableisten, können in Verbindung mit dem **Kundenpass-Ausbildungsverkehr** vergünstigte **Wochen- und Monats-Tickets – Ausbildungsverkehr** nutzen.

(1) Auszubildende im Sinne von § 45 a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstiger privater Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen **staatlich anerkannten** Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter der ersten und zweiten Qualifikationsebene (früher: einfacher und mittlerer Dienst) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten. Als vergleichbarer sozialer Dienst gilt auch der Bundesfreiwilligendienst (§ 13 Abs. 2 Satz 2 BFDG).

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. **Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.**

G. Anhang – Allgemeine Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (bundesweite Regelungen)

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z. B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschlandticket kann von dem Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023, als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket

gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt bis 31.12.2024 49,00 EUR und ab 01.01.2025 58,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-Demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden. Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

H. Anhang – Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket)

1. Geltung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets

Für das Ermäßigungsticket gelten die bundesweiten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (vgl. Anhang G.). Dies umfasst insbesondere die monatliche Kündbarkeit und den digitalen Vertrieb.

2. Definition Ermäßigungsticket

Das Ermäßigungsticket als Tarifangebot für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern ist eine beim Erwerb rabattierte Version des Deutschlandtickets. Das Ermäßigungsticket ist um 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket reduziert. Der Ermäßigungsbetrag wird vom Freistaat Bayern finanziert.

3. Berechtigtenkreis

3.1 Folgende Gruppen sind zum Erwerb des Ermäßigungstickets berechtigt:

- a) Auszubildende (zur Definition siehe 3.2),
- b) Studierende (zur Definition siehe 3.3),
- c) Freiwilligendienstleistende (zur Definition siehe 3.4)

3.2 Als **Auszubildende** werden definiert:

- Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und vergleichbare Fälle. Dies umfasst Menschen mit Behinderung und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, die eine Ausbildung im Rahmen eines Berufsbildungswerkes absolvieren. Den Auszubildenden mit Vertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind vergleichbar die Teilnehmenden an Vorschaltmaßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Jugendwerkstätten in Vorbereitung auf eine Ausbildung.
- Schülerinnen und Schüler an einer Berufsschule/-fachschule gemäß Art. 11, 13 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dem vergleichbar sind Schülerinnen und Schüler am Lehrgang geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten nach der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten.
- Schülerinnen und Schüler des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern gemäß Art. 120 BayEUG (in Verbindung mit Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften beziehungsweise Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern).
- Auszubildende an der Fachschule nach Art. 15 BayEUG.
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene I und II in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 2 Leistungslaufbahngesetz (LlbG).

Auszubildende neuer Ausbildungsrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Auszubildende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.

Für die örtliche Berechtigung muss der gemeldete Hauptwohnsitz oder der Schulort in Bayern liegen.

3.3 Als **Studierende** werden definiert:

- Studierende an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
- Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BayHIG
- Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene III in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LlbG und vergleichbare Studierende, welche die Qualifikation für eine Fachlaufbahn außerhalb eines Beamtenverhältnisses erwerben (zum Beispiel Studierende im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst)

Studierende neuer Einrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Studierende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.

Maßgeblich für den Erwerb ist der Studienort in Bayern.

Verkehrsunternehmen können auch Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bayern an den am gemeinsamen Semesterticket beteiligten Hochschulen den Erwerb des Ermäßigungstickets ermöglichen, wenn alle der im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Studienort des Studierenden liegt nicht in Bayern, aber innerhalb Deutschlands in einem bundesländerübergreifenden lokalen Verkehrsverbund mit einem gemeinsamen Semesterticket für die bayerischen und außerbayerischen Hochschulen.
- Der Verkehrsverbund umfasst auch bayerische Kommunen.
- Im Bundesland des Studienortes gibt es für den Studierenden kein Angebot für ein ermäßigtes Deutschlandticket für Studierende.

3.4 Als **Freiwilligendienstleistende** gelten:

- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst

und

- Freiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Freiwilliges soziales Jahr/Freiwilliges ökologisches Jahr, et cetera)

mit gemeldetem Hauptwohnsitz **oder** Dienstort in Bayern.

I. Anhang – Eingeschränkte Gültigkeit des RVV-Tarifs im Busverkehr

Grundsätzlich können alle RVV-Fahrausweise auf den in den RVV vollintegrierten Buslinien genutzt werden. Einschränkungen bestehen bei den nachstehend näher beschriebenen Busverkehren in den Bereichen Amberg, Cham, Kelheim, Nabburg, Neumarkt i.d.OPf., Schwandorf, Straubing und Sulzbach-Rosenberg:

1. Stadt Amberg

Folgende Linien bzw. Linienabschnitte dürfen mit RVV-Fahrausweisen, die für mindestens drei Preisstufen gelten und die Zone 9 bzw. 9a einschließen, mitbenutzt werden (ein- und ausbrechender Verkehr):

Linie 401	Amberg Bahnhof - Bergsteig	Linie 456	Amberg - Sulzbach-Rosenberg (bis Traßberg Goethestraße)
Linie 402	Amberg Bahnhof - Ammersricht	Linie 457	Amberg - Auerbach (bis Traßberg Goethestraße)
Linie 403	Amberg Bahnhof - Dult/Messegelände	Linie 458	Amberg - Hahnbach - Vilseck (bis Neubernricht Am Sand)
Linie 404	Amberg Bahnhof - Obere Hockermühle	Linie 459	Amberg - Kemnath a. Buchberg (bis Aschach)
Linie 405	Amberg Bahnhof - Gailoh	Linie 460	Amberg - Neumarkt (bis Gailoh Kindergarten)
Linie 406	Amberg Bahnhof - Eglsee	Linie 461	Amberg - Hohenburg (bis Amberg Gerberstraße)
Linie 407	Amberg Bahnhof - Traßberg	Linie 462	Amberg - Etsdorf (bis Krumbach)
Linie 408	Amberg Bahnhof - Raigeringer Höhe	Linie 465	Amberg - Winbuch (bis Amberg Köferinger Straße)
Linie 409	Amberg Bahnhof - Kümmersbruck	Linie 476	Amberg - Kutschendorf (bis Amberg Realschule)
Linie 410	Amberg Bahnhof - Malteserleite	Linie 480	Amberg - Grafenwöhr (bis Traßberg Goethestraße)
Linie 411	Amberg Bahnhof - Fachoberschule	Linie 486	Amberg - Sulzbach-Rosenberg (bis Karmensölden)
Linie 412	Amberg Bahnhof - Eisberg	Linie 488	Nachtbus Amberg - Nabburg (bis Kümmersbruck)
Linie 414	Amberg Bahnhof - Raigerling Waldfriedhof	Linie 490	Amberg - Schafhof Industriegebiet (bis Amberg Regensburger Str. Ost)
Linie 443	Amberg - Ammerthal (bis Speckmannshof)		
Linie 449	Amberg - Thansüß (bis Schweighof Abzw. Neubernricht)		
Linie 451	Amberg - Eglsee (bis Haselmühl Godelmannsiedlung)		
Linie 454	Amberg - Schmidmühlen (bis Halselmühl Godelmannsiedlung)		
Linie 455	Amberg - Weiden (bis Amberg Max-Planck-Straße)		

2. Landkreis Cham

RVV-Fahrausweise gelten **nicht** für Beförderungen, die auf folgende Streckenabschnitte beschränkt sind (Binnenverkehr Landkreis Cham bzw. VLC-Tarif):

Linie 5	Streckenabschnitt "Falkenstein - Kirnberg"
Linie 34	Streckenabschnitt "Falkenstein - Lehenfelden"
Linie 219	Streckenabschnitt „Cham - Roding - Roßbach“
Linie 221	Roding - Neubäu - Gumping
Linie 228	Roding - Reichenbach
Linie 229	Streckenabschnitt „Roding - Neubäu - Reichenbach“
Linie 285	Reichenbach - Wald“ sowie „Roßbach - Gumping
Linie 810	Streckenabschnitt „Cham - Falkenstein“
RB 27	Streckenabschnitt „Bodenwöhr Nordbahnhof - Schwandorf“

Linie 900 Wörth a.d.Donau – Falkenstein

Die Linie 900 verkehrt zwischen Wörth a.d.Donau und Falkenstein als Rufbus. Im Binnenverkehr des Landkreises Cham gilt ausschließlich der VLC-Tarif. Der genaue Fahrweg des Rufbusses hängt von den Buchungen ab, daher ist zur Preisstufenberechnung zwischen zwei Haltestellen der direkte Weg anzunehmen. Für die Nutzung des Rufbusses muss der Fahrtwunsch mindestens 60 Minuten vor planmäßiger Abfahrt über die Fahrtwunschzentrale unter der Telefonnummer 09971/1359498 (täglich 6:30 Uhr – 21:00 Uhr) oder online über rvv.de/rufbus erfolgen. Im Rufbus können Fahrgäste, die noch nicht im Besitz eines Fahrscheins sind, ein RVV-Ticket erwerben. Das Gemeinde-Ticket Wörth/Wiesent gilt auch auf der Linie 900 (s. Anhang J.)

3. Landkreis Kelheim

Folgende Buslinienverkehre innerhalb des Landkreises Kelheim können mit Verbundfahrausweisen, die für **mindestens zwei Zonen gelten** und bei Tages-Tickets sowie Zeitkarten die **Zone 5 einschließen**, mitbenutzt werden (Umsteigerverkehr zur Schienenstrecke 993 Bahnhof Saal/Donau):

VLK 1 (RBO 6022) Dietfurt - Riedenburg - Kelheim Saal (Donau)

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim, Gronsdorf, Riedenburger Straße - Saal (Donau), Bahnhof.

VLK 2 (RBO 6036) Hemau - Painten - Ihrlerstein - Kelheim - Saal (Donau)

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim, Krankenhaus – Saal (Donau), Bahnhof

VLK 3 (RBO 6035) Oberndorf - Bad Abbach - Kelheim

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim Wöhrdplatz/Zentrum – Saal (Donau), Bahnhof

VLK 6 (RBO 6009) Kelheim Saal (Donau) - Abensberg

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim Krankenhaus Saal (Donau), Bahnhof

VLK 7 (RBO 6008) Regensburg Saal (Donau) - Abensberg - Ingolstadt

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim Wöhrdplatz/Zentrum Saal (Donau), Bahnhof

VLK 45 (RBO 6045) Kelheim Saal (Donau) - Rohr

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim Berufsschule (Donaupark) - Maximilianbrücke Saal (Donau), Bahnhof

VLK 49 (RBO 6049) Herrngiersdorf Saal (Donau) - Kelheim

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim Wöhrdplatz/Zentrum - Berufsschule Saal (Donau), Bahnhof

VLK Freizeitbus (RBO 6016) Regensburg - Riedenburg (verkehrt zwischen März und Oktober Samstag und Sonntag)

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim Riedenburger Str./Abzw. Gronsdorfer Hang Saal (Donau), alle Haltestellen

4. Stadt Nabburg

Busse im **Stadtverkehr** von **Nabburg** können mit **RVV-Fahrausweisen**, die mindestens für **zwei Preisstufen** gelten und die **Zone 8B** beinhalten, mitbenutzt werden. Für Fahrten, die auf das Stadtgebiet Nabburg beschränkt sind, gelten der Stadtbustarif (Linie 121) oder der TON-Tarif (Linien 122, 124, 125, 6273, 6275).

Folgende Linien können im Rahmen dieser Tarifierkennung mitbenutzt werden:

Verkehrsunternehmen Johann Wild

Linie 121 „Stadtbuss Nabburg“ im Streckenabschnitt "Nabburg, Bahnhof" bis "Diendorf" (über "Perschen" und "Neusath")

Linie 122 „Eckendorf - Nabburg“ im Streckenabschnitt "Nabburg, Bahnhof" bis "Diendorf"

Verkehrsunternehmen Omnibus Vogl GmbH

Linie 124 Pfreimd - Trausnitz - Nabburg im Streckenabschnitt "Nabburg, Bahnhof" bis "Perschen"

Linie 125 Pfreimd - Atzenhof - Nabburg - Pfreimd im Streckenabschnitt "Nabburg, Bahnhof" bis "Perschen" oder "Neusath"

Verkehrsunternehmen Regionalbus Ostbayern GmbH (RBO)

Linie 6273 Nabburg - Schönsee im Streckenabschnitt "Nabburg, Bahnhof" bis "Diendorf"

Linie 6275 Schwandorf - Weiden im Streckenabschnitt "Nabburg, Bahnhof" bis "Perschen"

5. Stadt und Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Folgende Linien dürfen mit RVV-Fahrausweisen, die mindestens für die Zone 5b – 8a bzw. 5 – 8 gelten, mitbenutzt werden (ein- und ausbrechender Verkehr):

Neumarkt (Oberpfalz)

Stadtbuss Neumarkt VGN 529.1 und 529.2 (Rufbus)

VGN 460 (Regionalbuslinie) VGN 580 (Anrufsammeltaxi)

VGN 505 (Regionalbuslinie)	VGN 581 (Regionalbuslinie)
VGN 511 (Rufbus)	VGN 582 (Rufbus)
VGN 512 (Regionalbuslinie)	VGN 583 (Regionalbuslinie)
VGN 513 (Regionalbuslinie)	VGN 584 (Rufbus)
VGN 514 (Regionalbuslinie)	VGN 585 (Rufbus)
VGN 515 (Regionalbuslinie)	VGN 586 (Rufbus)
VGN 516 (Regionalbuslinie)	VGN 587 (Regionalbuslinie)
VGN 517 (Regionalbuslinie)	VGN 589 (Regionalbuslinie)
VGN 518 (Regionalbuslinie)	VGN 591 (Rufbus)
VGN 519 (Regionalbuslinie)	VGN 592 (Rufbus)
VGN 521 (Regionalbuslinie)	VGN A510 (Anrufsammeltaxi)
VGN 523 (Regionalbuslinie)	VGN A515 (Anrufsammeltaxi)
VGN 524 (Regionalbuslinie)	VGN A520 (Anrufsammeltaxi)
VGN 525 (Regionalbuslinie)	VGN A525 (Anrufsammeltaxi)
VGN 526 (Regionalbuslinie)	VGN A580 (Anrufsammeltaxi)
VGN 527 (Regionalbuslinie)	

Deining

VGN 582 (Rufbus)

Seubersdorf

VGN 588 (Rufbus)

Parsberg

VGN 528 (Regionalbuslinie)
 VGN 531 (Rufbus)
 VGN 534 (Regionalbuslinie)
 VGN 535 (Regionalbuslinie)
 VGN 536 (Rufbus)
 VGN 537 (Regionalbuslinie)
 VGN 541 (Regionalbuslinie)
 VGN 542 (Regionalbuslinie)
 VGN 543 (Regionalbuslinie)
 VGN 544 (Regionalbuslinie)
 VGN 545 (Regionalbuslinie)
 VGN 546 (Rufbus)
 VGN 547 (Regionalbuslinie)
 VGN 548 (Regionalbuslinie)
 VGN 584 (Rufbus)VGN A540 (Anrufsammeltaxi))

Für Fahrten, die auf den Schienenstreckenabschnitt „Neumarkt i.d.OPf. - Parsberg“ bzw. die Buslinie beschränkt sind (Binnenverkehr im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.), gelten nur VGN-Fahrausweise.

Die Linien 531, 536 und 543 können innerhalb des Gemeindegebiets von Parsberg mit RVV-Fahrausweisen, die mindestens für den Schienenstreckenabschnitt „Parsberg - Mausheim“ (Zone 5b – 6a bzw. 5 – 6) gelten, kostenlos mitbenutzt werden (ein- und ausbrechender Verkehr).

Generell ausgenommen von der Tarifierkennung sind die Regionalbuslinien 538 und 539, die Bahnhöfe Pölling und Postbauer-Heng sowie die Sonderverkehre anlässlich des Frühlings-, Altstadt- und Jura-Volksfestes.

6. Stadt Schwandorf und Wackersdorf

Die Stadtverkehre **innerhalb der Stadt Schwandorf** können mit Verbundfahrausweisen, **die für mindestens zwei Zonen** gelten und bei Tages-Tickets sowie Zeitkarten, die **Zone 7 miteinschließen**, mitbenutzt werden (Umsteigerverkehr). Für Fahrten bis **Wackersdorf, Industriegebiet** (Zone 8) müssen die RVV-Tickets dementsprechend für **mindestens vier Zonen** bzw. **die Zone 8 gültig sein**.

Folgende Linien können im Rahmen dieser Tarifierkennung ganz oder teilweise mitbenutzt werden:

Verkehrsunternehmen Schmid Faszinatour

Linie 101 "Citybus", gesamte Linie

Linie 102 "Citybus", gesamte Linie

Linie 103	Schwandorf, Bhf. - Ettmannsdorf, gesamte Linie
Linie 104	Schwandorf, Bhf. - Schwandorf, Berufsschule, gesamte Linie
Linie 105	Schwandorf - Nittenau, im Streckenabschnitt bis Globus Zone 7; Alberndorf / Wackersdorf, Industriegebiet Zone 8
Linie 106	Schwandorf - Nittenau, im Streckenabschnitt bis „Globus“ Zone 7; Alberndorf / Wackersdorf, Industriegebiet Zone 8
Linie 108	Schwandorf - Bubach, im Streckenabschnitt bis Krondorf
Linie 109	Schwandorf - Ens Dorf, im Streckenabschnitt bis Grünwald
Linie 110	Schwandorf - Ens Dorf, im Streckenabschnitt bis Grünwald

Verkehrsunternehmen Regionalbus Ostbayern GmbH

"Citybus Fronberg", gesamte Linie

Rufbus Schwandorf

Die im Landkreis Schwandorf zum Fahrplanwechsel 2019/20 neu geschaffenen Rufbus-Linien 8408 und 8412 werden unter dem Namen „BAXI“ in den RVV-Tarif integriert. Die Rufbusse können seit dem 15.12.2019 genutzt werden. Da der genaue Fahrweg der Rufbusse von den Buchungen abhängt, ist zur Preisstufenberechnung zwischen zwei Haltestellen der direkte Weg anzunehmen. Für die Nutzung des Rufbusses muss der Fahrtwunsch mindestens 60 Minuten vor planmäßiger Abfahrt über die Fahrtwunschzentrale des Landkreises Schwandorfs gebucht werden. Im Rufbus können Fahrgäste, die noch nicht im Besitz eines Fahrscheins sind, ein RVV-Ticket erwerben. Das Einzel-Ticket Burglengelfeld kann in den Rufbuslinien nicht verwendet werden (siehe Anhang J.).

7. Landkreis Straubing-Bogen

Der RVV-Tarif gilt auf den VSL-Linien 3, 4 und 25 für Fahrten mit Umstieg auf RVV-Linien bzw. auf Fahrten, die über das VSL-Gebiet hinausführen (ein- und ausbrechender Verkehr).

VSL-Linie 3

RVV-Tarif gilt auf Fahrten mit Umstieg von/auf RVV-Linien.

Im VSL-Binnenverkehr zwischen Wörth a.d.Donau und Wiesenfelden gilt nur der VSL-Tarif.

VSL-Linie 4

RVV-Tarif gilt auf Fahrten mit Umstieg von/auf RVV-Linien.

Im VSL-Binnenverkehr zwischen Wiesent und Straubing gilt nur der VSL-Tarif.

VSL-Linie 25 / RVV-Linie 33

RVV-Tarif gilt zwischen Regensburg und Straubing, aber nicht auf Fahrten, die auf den Streckenabschnitt Schönach-Straubing beschränkt sind.

VSL-Linie 37/ RVV-Linie 114

RVV-Tarif gilt zwischen Allkofen und Mellersdorf-Marienbrunnen im ein- und ausbrechenden Verkehr Richtung Landkreis Regensburg. Im VSL-Binnenverkehr zwischen Holztraubach und Neufahrn i. NB gilt der VSL-Tarif.

8. Stadt Straubing

Der Stadtbusverkehr Straubing (Linie 1 – 12) kann bei Fahrten, die in oder aus dem Gebiet des RVV führen (ein- und ausbrechender Verkehr), mit RVV-Verbundfahrausweisen, die für mindestens die Zonen 5b bis 7a gelten, mitbenutzt werden.

Analog können die VSL-Linien innerhalb der Großwabe Straubing mit RVV-Verbundfahrausweisen, die für mindestens die Zonen 5b bis 7a gelten, mitbenutzt werden (nur ein- und ausbrechender Verkehr).

Generell ausgenommen von der Tarifierkennung sind Sonderverkehre (außerhalb der Linienverkehre des Stadtverkehrs Straubing und VSL-Binnenverkehr) anlässlich des Gäubodenvolksfestes.

9. Stadt Sulzbach-Rosenberg

Die **Stadtbusse** in Sulzbach-Rosenberg und die **Regionalbuslinien im Stadtgebiet** von Sulzbach-Rosenberg können mit **RVV-Fahrausweisen**, die mindestens für die Zonen 8A bis 10A gelten, mitbenutzt werden (ein- und ausbrechender Verkehr). Für Fahrten, die auf das Stadtgebiet von Sulzbach-Rosenberg bzw. den Schienenstreckenabschnitt Amberg – Sulzbach-Rosenberg beschränkt sind, gelten nur VGN-Fahrausweise.

Folgende Buslinien können im Rahmen dieser Tarifierkennung mitbenutzt werden:

Linie 420	Sulzbach-R., Nachtschwärmer, nur für Haltestellen im Stadtgebiet von Sulzbach-Rosenberg
Linie 421	Sulzbach-R., Luitpoldplatz - Bahnhof - Obersdorf
Linie 422	Sulzbach-R., Lerchenfeld - Waldfriedhof
Linie 423	Sulzbach-R., Krankenh. - Kauerhof, bis einschl. HSt. „Sulzbach-R. Nürnberger Str./Forsthaus“
Linie 424	Sulzbach-R. - Troßalter, bis einschl. HSt. „Sulzbach-R. Rosenberger Str.“
Linie 425	Sulzbach-R. - Großalbershof, bis einschl. HSt. „Großalbershof“
Linie 426	Sulzbach-R. - Prohof, bis einschl. HSt. „Kropfersricht“
Linie 447	Sulzbach-R. - Königstein, bis einschl. HSt. „Sulzbach-R. Schulzentrum Krötensee“
Linie 448	Sulzbach-R. - Neukirchen, bis einschl. HSt. „Sulzbach-R. Krankenhaus“
Linie 456	Sulzbach-R. - Amberg, bis einschl. HSt. „Wirnsricht“ bzw. „Sulzbach-R. Tafelberg“
Linie 463	Sulzbach-R. - Schnaittenbach, bis einschl. HSt. „Sulzbach-R. Feuerhof/B14“
Linie 466	Sulzbach-R. - Schwend, bis einschl. HSt. „Sulzbach-R. Schulzentrum Krötensee“
Linie 480	Amberg - Sulzbach-R. - Grafenwöhr, ab einschl. HSt. „Sulzbach-R. Tafelberg“
Linie 481	Sulzbach-R. - Ammerthal, nur für Haltestellen im Stadtgebiet von Sulzbach-Rosenberg
Linie 486	Amberg- Sulzbach-R., nur für Haltestellen im Stadtgebiet von Sulzbach-Rosenberg

Generell ausgenommen sind die Sonderverkehre des Stadtverkehrs zum Altstadtfest und zum St. Anna-Bergfest.

J. Anhang – Gültigkeitsbereiche des Einzel-Tickets Gemeinden

Das Einzel-Ticket Gemeinden gilt nicht nur bei einer Fahrt von der angegebenen Haltestelle A bis Haltestelle B, sondern im gesamten Gemeindegebiet auch auf allen Fahrten **zwischen** den angegebenen Haltestellen.

Einzel-Ticket Alteglofsheim/Köfering

- Linie 21 Alteglofsheim Landshuter Straße – Köfering Waldbreite
- Linie 24 Alteglofsheim Landshuter Straße – Köfering Waldbreite
- Linie 25 Alteglofsheim Landshuter Straße – Köfering Waldbreite

Einzel-Ticket Markt Bad Abbach

Busverkehr

- Linie 16 Bad Abbach Frauenbrünnlstraße / Oberndorf Kirche - Bad Abbach Kühberg
- Linie 19 Lengfeld Deutenhof / Saalhaupt Obere Dorfstr. - Bad Abbach Kühberg

Das Gemeinde-Ticket Bad Abbach gilt nicht im Schienenpersonennahverkehr.

Einzel-Ticket Bernhardswald

- Linie 34 Lehenfelden Am Lehenholz - Bernhardswald Siedlung
- Linie 35 Hauzendorf ehem. Bahnhof - Unterharm
- Linie 106 Kohlsetten - Unterharm
- Linie 107 Samberg - Abzw. Grubhof; Kürn Gasthaus - Abzw. Grubhof; Bernhardswald Siedlung - Unterharm; Wiedenhof
- Linie 115 Lehenfelden Am Lehenholz - Bernhardswald Siedlung Wulkersdorf - Kürn Straßenkreuzung

Einzel-Ticket Beratzhausen (2 Preisstufen)

- elma gesamtes Gemeindegebiet
- Linie 28 Beratzhausen Marktplatz - Beratzhausen Bahnhof
- Linie 29 Grünschlach - Rechberg
- Linie 66 Abzw. Flinksberg - Oberpfraundorf
- RB 51 Beratzhausen - Mausheim

Zwischen dem Bahnhof Beratzhausen und dem Bahnhof Mausheim gilt das Einzel-Ticket Beratzhausen auch auf der Schiene (nur gültig bei Ein- und Ausstieg in diesem Bereich).

Einzel-Ticket Brunn

- elma gesamtes Gemeindegebiet
- Linie 29 Brunn - Frauenberg (die Haltestellen Hinterzhof und Bergstetten liegen im Ortsgebiet von Laaber und gelten bei Fahrten auf der Linie 29 mit Einstieg und Ausstieg im Ortsgebiet von Brunn als nicht durchfahren)

Einzel-Ticket Stadt Burglengenfeld

- Linie 41 Wölland - Burglengenfeld Gymnasium
- Linie 141 Mühlberg bei Burglengenfeld / Wölland / Burglengenfeld Rathaus / Naabtalpark - Burglengenfeld Gymnasium / Elektro Koller
- Linie 42 Abzw. Greinhof - Burglengenfeld Galgenberg / Gymnasium / Naabtalpark
- Linie 110 See / Burglengenfeld Am Kreuzberg - Burglengenfeld Gymnasium

Das Einzel-Ticket Burglengenfeld gilt nicht in den Rufbus-Linien 8408 und 8412 (BAXI) des Landkreises Schwandorf.

Einzel-Ticket Donaustauf

- Linie 5 Sulzbach *) - Donaustauf *); Zone 3/4 bis 2/3
- Linie 5a Sulzbach *) - Donaustauf *); Zone 3/4 bis 2/3
- Linie 36 Neumühle - Hammermühle - Sulzbach *) - Donaustauf *); Zone 3/4 bis 2/3
- Linie 37 Neumühle - Hammermühle - Sulzbach *) - Donaustauf *); Zone 3/4 bis 2/3
- Linie 63 Donaustauf *); Zone 2/3

*) Alle Haltestellen

Einzel-Ticket Deuerling/Nittendorf

- Linie 27 im Streckenabschnitt Viergstetten - Kühschlag,
- Linie 28 Neudeuerling/Bärnthäl - Undorf/Pollenried - Etterzhausen, Schlossbrauerei
- Linie 29 Deuerling Am Bahnhof/Bahnhof - Pollenried - Nittendorf - Etterzhausen, Schlossbrauerei
- Linie 68 Undorf, Dachgred - Schönhofen - Etterzhausen, Bahnhof

Zwischen dem Bahnhof Deuerling und dem Bahnhof Etterzhausen gilt das Einzel-Ticket Deuerling/Nittendorf auch auf der Schiene (nur gültig bei Ein- und Ausstieg in diesem Bereich).

Einzel-Ticket Deuerling/Hemau (2 Preisstufen)

- Linie 28 Deuerling Bahnhof/Abzw. Undorf/Steinerbrückl - Hemau - Pfälzerhof/Abzw. Aichkirchen, Haag - Hemau und Deuerling Bahnhof/ Steinerbrückl – Heimberg
- Linie 66 Hemau - Lautersee/Abzw. Flinsberg

Einzel-Ticket Duggendorf

- elma Teilgebiet elma
- Linie 12 Gessendorf - Duggendorf
- Linie 14 Judenberg - Schwarzhöfe
- Linie 29 Hochdorf - Neuhof bei Wischenhofen
- Linie 110 Hochdorf - Gessendorf
- Linie 109 Duggendorf - Schwarzhöfe

Einzel-Ticket Hagelstadt

- Linie 21/24 im Streckenabschnitt Hagelstadt Bhf - Langenerling Brücke / Gailsbach / Grünthal
- Linie 25 im Streckenabschnitt Hagelstadt Bhf - Abzw. Höhenberg

Einzel-Ticket Hemau

- Linie 28 im Streckenabschnitt Abzw. Aichkirchen / Pfälzerhof - Hemau - Neudeuerling
- Linie 66 im Streckenabschnitt Lautersee - Aichkirchen - Hemau - Abzw. Flinsberg
- VGN-Linie 545 im Streckenabschnitt Lautersee / Höfen - Hemau - Abzw. Obereiselberg

Einzel-Ticket Kallmünz (2 Preisstufen)

- elma Teilgebiet elma
- Linie 15 Kallmünz - Carolinenhütte
- Linie 42 Kallmünz - Abzw. Schirndorf / Mühlschlag
- Linie 110 Kallmünz - Abzw. Schirndorf / Eich
- Linie 116 Kallmünz - Rohrbach

Einzel-Ticket Lappersdorf

- Linie 12 im Streckenabschnitt Kaulhausen Ort - Lappersdorf/Gymnasium / Mittelschule - Kareth Am Tunnel
- Linie 13 im Streckenabschnitt Neukareth - Hainsacker Turl [P+R]/Schwaighausen/Kaulhausen Ort
- Linie 14 im Streckenabschnitt Neukareth - Kaulhausen Ort/Schwaighausen
- Linie 15 im Streckenabschnitt Neukareth - Ziegelhütte
- Linie 17 im Streckenabschnitt Kareth Am Tunnel/Neukareth - Benhof
- Linie 117 im Streckenabschnitt Rodau Altenheim - Kareth Am Tunnel
- Linie 142 im Streckenabschnitt Benhof - Baiern Ort/Kaulhausen Ort/Schwaighausen

Einzel-Ticket Neutraubling/Barbing (3 Preisstufen)

Alle Linien innerhalb der Stadt Neutraubling, begrenzt durch die Haltestellen Neutraubling Gärtnersiedlung, Neutraubling Südumgehung, Neutraubling Hartinger Straße und Unterheising Industriegebiet.

- Linie 30 Barbing West - Neutraubling Südumgehung
- Linie 31/38 Barbing West - Neutraubling Südumgehung
- Linie 33 Eltheim - Illkofen - Sarching – Barbing - Neutraubling
- Linie 5a/63 Barbing Friesheimer Str. - Neutraubling Hartinger Straße
- Linie 102 Neutraubling Hartinger Straße - Sarching Baggersee / Friesheim West - Eltheim
- Linie 105 Barbing West - Oberheising Industrieg. Ost / Unterheising Industriegebiet - Neutraubling Haidauer Str.

Einzel-Ticket Nittendorf

- Linie 12 im Streckenabschnitt Penk; Etterzhausen Bahnhof
- Linie 27 (Mo – Fr) im Streckenabschnitt Viergstetten - Kühschlag
- Linie 26/27 (Sa + So) im Streckenabschnitt Thumhausen Kirche - Kühschlag
- Linie 28 im Streckenabschnitt Undorf Abzw. Eichhofen/Pollenried Gh. Plank - Etterzhausen Schlossbrauerei
- Linie 29 im Streckenabschnitt Pollenried Gh. Plank - Etterzhausen Schlossbrauerei
- Linie 68 Undorf, Dachgred - Schönhofen - Nittendorf - Etterzhausen Bahnhof

Einzel-Ticket Obertraubling

- Linien 31/38 Obertraubling Realschule / Kreuzung B15 - Obertraubling Ernst-Frenzel-Straße
- Linie 20 Gebelkofen Ortsmitte - Obertraubling - Scharmassing
- Linie 21 Obertraubling Abzw. Niedertraubling / Ri. Neutr. - Obertraubling Realschule - Scharmassing, Obertraubling Realschule - Gebelkofen Abzw.
- Linie 22 Obertraubling Ernst-Frenzel-Str. - Gebelkofen Ortsmitte
- Linie 23 Obertraubling Gewerbegebiet - Niedertraubling, Altes Schloss
- Linie 24 Obertraubling Abzw. Niedertraubling - Obertraubling Ernst-Frenzel-Str., Obertraubling Realschule - Niedertraubling Altes Schloss
- Linie 25 Obertraubling Realschule / Kreuzung B15 - Obertr. Abzw. Niedertr. Ri. Neutr.
- Linie 101 Obertraubling Realschule - Gebelkofen Ortsmitte (nicht Scheuer u. Mangolding)
- Linie 111 Obertraubling Realschule - Scharmassing
- Linie 112 Obertraubling Realschule / Kreuzung B15 – Scharmassing / Höhenhof / Tenacker

Einzel-Ticket Pentling

- Linie 7 Pentling Rotsäulenweg - Pentling (Real)
- Linie 8A Pentling Hölkeringer Straße - Pentling Rotsäulenweg
- Linie 16 Graßlfing B16 / Graßlfing Regensburger Str. - Abzw. Pentling / Pentling Rotsäulenweg
- Linie 19 Graßlfing B16 - Pentling Ahornstraße
- Linie 22 Poign - Hänghof
- Linie 101 Seedorf - Poign
- Linie 111 Matting (alle Haltestellen) - Pentling Kornweg
- Linie 112 Matting (alle Haltestellen) - Neudorf
- Linie N7 im Streckenabschnitt Regensburg Rotsäulenweg - Abzw. Pentling

Einzel-Ticket Pettendorf

- Linien 12 und 142 im Streckenabschnitt Kneiting - Pettendorf - Schwetendorf

Einzel-Ticket Pfatter (2 Preisstufen)

- Linie 33 Griesau/Herfurth - Pfatter - Geisling - Leiterkofen
- Linie 102 Abzw. Seppenhofen - Pfatter - Geisling - Leiterkofen

Einzel-Ticket Pielenhofen

- Linie 12 Pielenhofen - Rohrdorf
- Linie 109 Freitung - Pielenhofen - Dettenhofen
- Linie 110 Freitung - Pielenhofen
- Linie 142 Pielenhofen - Dettenhofen und Rohrdorf - Rohrdorf Kreuzung

Einzel-Ticket Regenstauf

- Citybus Regenstauf gesamter Streckenabschnitt
- Linie 41 Streckenabschnitt Brenthal - Ramspau Leonberger Straße / Hagenau
- Linie 42 Streckenabschnitt Brenthal - Hagenau und Buchenlohe – Eitlbrunn Kirche / Steinsberg Ortsmitte
- Linie 43 Streckenabschnitt Brenthal - Marienthal
- Linie 107 Streckenabschnitt Regenstauf Schulzentrum - Wiedenhof
- Linie 108 Streckenabschnitt Regenstauf Schulzentrum - Regenstauf Eckert Schulen / Regenstauf Pestalozzistraße
- Linie 109 Streckenabschnitt Regenstauf Schulzentrum - Steinsberg Ortsmitte / Ferneichlberg
- Linie 116 Streckenabschnitt Regenstauf Schulzentrum - Schönleiten
- Linie 141 Streckenabschnitt Regenstauf Post - Ramspau Leonberger Straße
- Linie 142 Streckenabschnitt Danersdorf - Brenthal

Einzel-Ticket Sinzing

elma gesamtes Gemeindegebiet

Linien 26, 27 und 127 in den Streckenabschnitten Sinzing Vogelsang/Am Reitfeld bis zur jeweiligen Endhaltestelle der Linien im Gemeindegebiet Sinzing. Gilt auch zwischen Schönhofen und Thumhausen, wenn Einstiegs- und Ausstiegsort im Gemeindegebiet von Sinzing liegen. Linie 27 nicht bis Haugenried und Viergstetten.

Einzel-Ticket Thalmassing

Linie 20 Luckenpaint - Thalmassing - Wolkering

Linie 21 Neueglofsheim - Thalmassing

Linie 22 Weillohe - Wolkering

Linie 101 Weillohe - Wolkering

Einzel-Ticket Tegernheim

Linie 5 im Streckenabschnitt Tegernheim Weinbergstr. - Tegernheim M.-Luther-Kirche

Linie 36 im Streckenabschnitt Tegernheim Weinbergstr. - Tegernheim M.-Luther-Kirche

Linie 37 im Streckenabschnitt Tegernheim Weinbergstr. - Tegernheim M.-Luther-Kirche

Linie 63 im Streckenabschnitt Tegernheim Weinbergstr. - Tegernheim M.-Luther-Kirche

Einzel-Ticket Wörth/Wiesent

Linie 5 Kirnberg/Hofdorf - Wörth a.d.Donau - Wiesent - Kruckenberg

Linie 5a Hof - Wörth a.d.Donau - Wiesent - Kruckenberg/Kiefenholz einschließlich Oberachdorf, Giffa und Gewerbepark Wörth - Wiesent

Linie 36/37 im Streckenabschnitt Wörth Marktplatz - Wörth Reitfeld

Linie 102 Wörth a.d.Donau - Wiesent - Kiefenholz einschließlich Oberachdorf, Giffa und Gewerbepark Wörth – Wiesent

Linie 800 Kleinkiefenholz - Hof bei Wörth a.d.Donau

Linie 900 Wörth a.d.Donau - Eidenzell

Einzel-Ticket Zeitlarn

Linie 13 Regendorf Regensburger Straße - Regendorf Schloss

Linie 17 Regendorf Regensburger Straße - Regendorf am Riesen

Linie 41 Zeitlarn Abzw. Ödenthal - Neuhof Gem. Zeitlarn / Abzw. Sandheim

Linie 42 Zeitlarn Abzw. Ödenthal - Neuhof Gem. Zeitlarn

Linie 43 Zeitlarn Abzw. Ödenthal - Neuhof Gem. Zeitlarn

Linie 142 Regendorf Regensburger Straße - Regendorf Schloss / Abzw. Sandheim

K. Anhang – Fahrpreistabelle

Abkürzungen

PS = Preisstufe

Ref = Querverweis auf den zugehörigen Abschnitt der Tarifbestimmungen

Automat = Fahrschein-Automaten der DB und des RVV

Bus = Fahrerverkauf in den Bussen

VVSt = RVV-Vorverkaufsstelle

KUZ = RVV-Kundenzentrum

Einzel-Ticket Erwachsene im Vorverkauf	01	3,20 €	Automat, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Erwachsene	01	3,60 €	Bus	C.1.
Einzel-Ticket Erwachsene	02	4,30 €	Automat, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Erwachsene	03	5,20 €	Automat, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Erwachsene	04	6,40 €	Automat, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Erwachsene	05	8,10 €	Automat, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Erwachsene	06	10,60 €	Automat, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Erwachsene	07	13,30 €	Automat, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Erwachsene	08	16,70 €	Automat, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Erwachsene	09	19,60 €	Automat, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Erwachsene	10	25,60 €	Automat, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Kind	01	1,80 €	Automat, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Kind	02	2,30 €	Automat, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Kind	03	3,30 €	Automat, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Kind	04	3,60 €	Automat, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Kind	05	4,30 €	Automat, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Kind	06	5,40 €	Automat, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Kind	07	6,70 €	Automat, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Kind	08	8,50 €	Automat, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Kind	09	10,90 €	Automat, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Kind	10	13,30 €	Automat, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket digital Kurzstrecke	KS	1,44 €	RVV-App	C.1.
Einzel-Ticket digital Erwachsene	01	2,88 €	RVV-App	C.1.
Einzel-Ticket digital Erwachsene	02	3,87 €	RVV-App	C.1.
Einzel-Ticket digital Erwachsene	03	4,68 €	RVV-App	C.1.
Einzel-Ticket digital Erwachsene	04	5,76 €	RVV-App	C.1.
Einzel-Ticket digital Erwachsene	05	7,29 €	RVV-App	C.1.
Einzel-Ticket digital Erwachsene	06	9,54 €	RVV-App	C.1.
Einzel-Ticket digital Erwachsene	07	11,97 €	RVV-App	C.1.
Einzel-Ticket digital Erwachsene	08	15,03 €	RVV-App	C.1.
Einzel-Ticket digital Erwachsene	09	17,64 €	RVV-App	C.1.
Einzel-Ticket digital Erwachsene	10	23,04 €	RVV-App	C.1.
Einzel-Ticket digital Kind	01	1,62 €	RVV-App	C.1.
Einzel-Ticket digital Kind	02	2,07 €	RVV-App	C.1.
Einzel-Ticket digital Kind	03	2,97 €	RVV-App	C.1.
Einzel-Ticket digital Kind	04	3,24 €	RVV-App	C.1.
Einzel-Ticket digital Kind	05	3,87 €	RVV-App	C.1.
Einzel-Ticket digital Kind	06	4,86 €	RVV-App	C.1.
Einzel-Ticket digital Kind	07	6,03 €	RVV-App	C.1.
Einzel-Ticket digital Kind	08	7,65 €	RVV-App	C.1.
Einzel-Ticket digital Kind	09	9,81 €	RVV-App	C.1.
Einzel-Ticket digital Kind	10	11,97 €	RVV-App	C.1.

Streifen-Ticket Vorverkauf	-	12,00 €	RVV-App, Automat, VVSt, KUZ	C.2.
Streifen-Ticket Busverkauf	-	14,00 €	Bus	C.2.
50-Streifen-Ticket	-	55,00 €	RVV-App	C.2.
Streifen-Ticket U21	-	10,50 €	RVV-App, VVSt, KUZ	C.2.
Tages-Ticket 2 Personen	02	7,00 €	RVV-App, Automat, VVSt, KUZ	C.3.
Tages-Ticket 2 Personen	04	10,50 €	RVV-App, Automat, VVSt, KUZ	C.3.
Tages-Ticket 2 Personen	05	14,00 €	RVV-App, Automat, VVSt, KUZ	C.3.
Tages-Ticket 2 Personen	07	18,50 €	RVV-App, Automat, VVSt, KUZ	C.3.
Tages-Ticket 2 Personen	09	22,50 €	RVV-App, Automat, VVSt, KUZ	C.3.
Tages-Ticket 2 Personen	10	26,50 €	RVV-App, Automat, VVSt, KUZ	C.3.
Tages-Ticket 5 Personen	02	9,50 €	RVV-App, Automat, VVSt, KUZ	C.3.
Tages-Ticket 5 Personen	04	13,00 €	RVV-App, Automat, VVSt, KUZ	C.3.
Tages-Ticket 5 Personen	05	17,00 €	RVV-App, Automat, VVSt, KUZ	C.3.
Tages-Ticket 5 Personen	07	21,00 €	RVV-App, Automat, VVSt, KUZ	C.3.
Tages-Ticket 5 Personen	09	25,50 €	RVV-App, Automat, VVSt, KUZ	C.3.
Tages-Ticket 5 Personen	10	29,50 €	RVV-App, Automat, VVSt, KUZ	C.3.
Wochen-Ticket	01	23,00 €	Automat, VVSt, KUZ	C.4.
Wochen-Ticket	02	27,50 €	Automat, VVSt, KUZ	C.4.
Wochen-Ticket	03	37,00 €	Automat, VVSt, KUZ	C.4.
Wochen-Ticket	04	45,50 €	Automat, VVSt, KUZ	C.4.
Wochen-Ticket	05	53,50 €	Automat, VVSt, KUZ	C.4.
Wochen-Ticket	06	68,50 €	Automat, VVSt, KUZ	C.4.
Wochen-Ticket	07	87,50 €	Automat, VVSt, KUZ	C.4.
Wochen-Ticket	08	105,50 €	Automat, VVSt, KUZ	C.4.
Wochen-Ticket	09	120,00 €	Automat, VVSt, KUZ	C.4.
Wochen-Ticket	10	133,50 €	Automat, VVSt, KUZ	C.4.
Wochen-Ticket Azubi	01	18,40 €	Automat, VVSt, KUZ	D.1.
Wochen-Ticket Azubi	02	22,00 €	Automat, VVSt, KUZ	D.1.
Wochen-Ticket Azubi	03	29,60 €	Automat, VVSt, KUZ	D.1.
Wochen-Ticket Azubi	04	36,40 €	Automat, VVSt, KUZ	D.1.
Wochen-Ticket Azubi	05	42,80 €	Automat, VVSt, KUZ	D.1.
Wochen-Ticket Azubi	06	54,80 €	Automat, VVSt, KUZ	D.1.
Wochen-Ticket Azubi	07	70,00 €	Automat, VVSt, KUZ	D.1.
Wochen-Ticket Azubi	08	84,40 €	Automat, VVSt, KUZ	D.1.
Wochen-Ticket Azubi	09	96,00 €	Automat, VVSt, KUZ	D.1.
Wochen-Ticket Azubi	10	106,80 €	Automat, VVSt, KUZ	D.1.
Monats-Ticket	01	63,00 €	Automat, VVSt, KUZ	C.5.
Monats-Ticket	02	76,50 €	Automat, VVSt, KUZ	C.5.
Monats-Ticket	03	102,00 €	Automat, VVSt, KUZ	C.5.
Monats-Ticket	04	128,00 €	Automat, VVSt, KUZ	C.5.
Monats-Ticket	05	154,00 €	Automat, VVSt, KUZ	C.5.
Monats-Ticket	06	196,00 €	Automat, VVSt, KUZ	C.5.
Monats-Ticket	07	250,00 €	Automat, VVSt, KUZ	C.5.
Monats-Ticket	08	299,00 €	Automat, VVSt, KUZ	C.5.
Monats-Ticket	09	352,50 €	Automat, VVSt, KUZ	C.5.
Monats-Ticket	10	376,50 €	Automat, VVSt, KUZ	C.5.
Monats-Ticket Azubi	01	50,00 €	Automat, VVSt, KUZ	D.1.
Monats-Ticket Azubi	02	58,50 €	Automat, VVSt, KUZ	D.1.
Monats-Ticket Azubi	03	82,00 €	Automat, VVSt, KUZ	D.1.
Monats-Ticket Azubi	04	96,50 €	Automat, VVSt, KUZ	D.1.
Monats-Ticket Azubi	05	124,00 €	Automat, VVSt, KUZ	D.1.
Monats-Ticket Azubi	06	156,00 €	Automat, VVSt, KUZ	D.1.
Monats-Ticket Azubi	07	200,00 €	Automat, VVSt, KUZ	D.1.
Monats-Ticket Azubi	08	241,00 €	Automat, VVSt, KUZ	D.1.

Monats-Ticket Azubi	09	282,00 €	Automat, VVSt, KUZ	D.1.
Monats-Ticket Azubi	10	301,00 €	Automat, VVSt, KUZ	D.1.
Monats-Ticket Jahresabo	01	567,00 €	KUZ	C.6.
Monats-Ticket Jahresabo	02	688,50 €	KUZ	C.6.
Monats-Ticket Jahresabo	03	918,00 €	KUZ	C.6.
Monats-Ticket Jahresabo	04	1.152,00 €	KUZ	C.6.
Monats-Ticket Jahresabo	05	1.386,00 €	KUZ	C.6.
Monats-Ticket Jahresabo	06	1.764,00 €	KUZ	C.6.
Monats-Ticket Jahresabo	07	2.250,00 €	KUZ	C.6.
Monats-Ticket Jahresabo	08	2.691,00 €	KUZ	C.6.
Monats-Ticket Jahresabo	09	3.172,50 €	KUZ	C.6.
Monats-Ticket Jahresabo	10	3.388,50 €	KUZ	C.6.
Öko-Ticket	01	43,00 €	Automat, VVSt, KUZ	C.8.
Öko-Ticket	02	51,00 €	Automat, VVSt, KUZ	C.8.
Öko-Ticket	03	60,00 €	Automat, VVSt, KUZ	C.8.
Öko-Ticket	04	67,00 €	Automat, VVSt, KUZ	C.8.
Öko-Ticket	05	79,00 €	Automat, VVSt, KUZ	C.8.
Öko-Ticket	06	90,00 €	Automat, VVSt, KUZ	C.8.
Öko-Ticket	07	105,00 €	Automat, VVSt, KUZ	C.8.
Öko-Ticket	08	123,00 €	Automat, VVSt, KUZ	C.8.
Öko-Ticket	09	136,00 €	Automat, VVSt, KUZ	C.8.
Öko-Ticket	10	153,00 €	Automat, VVSt, KUZ	C.8.
Öko-Ticket Jahresabo	01	387,00 €	KUZ	C.8.
Öko-Ticket Jahresabo	02	459,00 €	KUZ	C.8.
Öko-Ticket Jahresabo	03	540,00 €	KUZ	C.8.
Öko-Ticket Jahresabo	04	603,00 €	KUZ	C.8.
Öko-Ticket Jahresabo	05	711,00 €	KUZ	C.8.
Öko-Ticket Jahresabo	06	810,00 €	KUZ	C.8.
Öko-Ticket Jahresabo	07	945,00 €	KUZ	C.8.
Öko-Ticket Jahresabo	08	1.107,00 €	KUZ	C.8.
Öko-Ticket Jahresabo	09	1.224,00 €	KUZ	C.8.
Öko-Ticket Jahresabo	10	1.377,00 €	KUZ	C.8.
Job-Ticket Plus (Raten) ohne 10€ AG-Zusch.	01	31,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Plus (Raten) ohne 10€ AG-Zusch.	02	39,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Plus (Raten) ohne 10€ AG-Zusch.	03	57,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Plus (Raten) ohne 10€ AG-Zusch.	04	76,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Plus (Raten) ohne 10€ AG-Zusch.	05	93,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Plus (Raten) ohne 10€ AG-Zusch.	06	123,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Plus (Raten) ohne 10€ AG-Zusch.	07	164,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Plus (Raten) ohne 10€ AG-Zusch.	08	197,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Plus (Raten) ohne 10€ AG-Zusch.	09	233,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Plus (Raten) ohne 10€ AG-Zusch.	10	251,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Rabattstufe 1 (50-99 Pers.)	01	44,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Rabattstufe 1 (50-99 Pers.)	02	53,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Rabattstufe 1 (50-99 Pers.)	03	72,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Rabattstufe 1 (50-99 Pers.)	04	89,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Rabattstufe 1 (50-99 Pers.)	05	107,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Rabattstufe 1 (50-99 Pers.)	06	137,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Rabattstufe 1 (50-99 Pers.)	07	176,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Rabattstufe 1 (50-99 Pers.)	08	211,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Rabattstufe 1 (50-99 Pers.)	09	248,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Rabattstufe 1 (50-99 Pers.)	10	266,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Rabattstufe 2 (ab 100 Pers.)	01	43,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Rabattstufe 2 (ab 100 Pers.)	02	51,50 €	Arbeitgeber	C.7.

Job-Ticket Rabattstufe 2 (ab 100 Pers.)	03	70,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Rabattstufe 2 (ab 100 Pers.)	04	86,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Rabattstufe 2 (ab 100 Pers.)	05	104,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Rabattstufe 2 (ab 100 Pers.)	06	133,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Rabattstufe 2 (ab 100 Pers.)	07	170,50 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Rabattstufe 2 (ab 100 Pers.)	08	204,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Rabattstufe 2 (ab 100 Pers.)	09	241,00 €	Arbeitgeber	C.7.
Job-Ticket Rabattstufe 2 (ab 100 Pers.)	10	258,00 €	Arbeitgeber	C.7.
365-Euro-Ticket	10	365,00 €	KUZ	D.8.
Gruppen-Ticket	01	31,00 €	VVSt, KUZ	D.4.
Gruppen-Ticket	02	37,00 €	VVSt, KUZ	D.4.
Gruppen-Ticket	03	48,00 €	VVSt, KUZ	D.4.
Gruppen-Ticket	04	58,00 €	VVSt, KUZ	D.4.
Gruppen-Ticket	05	70,00 €	VVSt, KUZ	D.4.
Gruppen-Ticket	06	95,00 €	VVSt, KUZ	D.4.
Gruppen-Ticket	07	116,00 €	VVSt, KUZ	D.4.
Gruppen-Ticket	08	138,00 €	VVSt, KUZ	D.4.
Gruppen-Ticket	09	167,00 €	VVSt, KUZ	D.4.
Gruppen-Ticket	10	195,00 €	VVSt, KUZ	D.4.
Tages-Ticket Innenstadt	IR	3,00 €	RVV-App, Automat, Bus, VVSt, KUZ	C.3.
Einzel-Ticket Alteglofsheim / Köfering	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Bad Abbach	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Bernhardswald	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Beratzhausen	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Brunn	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Burglengenfeld	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Deuerling / Hemau	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Deuerling / Nittendorf	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Donaustauf	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Duggendorf	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Hagelstadt	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Hemau	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Kallmünz	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Lappersdorf	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Neutraubling / Barbing	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Nittendorf	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Obertraubling	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Pettendorf	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Pienzenhofen	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Pfatter	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Pentling	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Regenstein	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Sinzing	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Tegernheim	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Thalmissing	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Wörth / Wiesent	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Einzel-Ticket Zeitlarn	OT	1,00 €	RVV-App, Bus, VVSt, KUZ	C.1.
Monats-Ticket Ausbildungsverkehr Sozial	01	17,50 €	VVSt, KUZ	D.2.
Monats-Ticket Sozial	01	31,50 €	VVSt, KUZ	D.2.
Öko-Ticket Sozial	01	21,50 €	VVSt, KUZ	D.2.
Öko-Ticket LR	01	21,50 €	VVSt, KUZ	D.2.
Öko-Ticket LR	02	25,50 €	VVSt, KUZ	D.2.
Öko-Ticket LR	03	30,00 €	VVSt, KUZ	D.2.
Öko-Ticket LR	04	33,50 €	VVSt, KUZ	D.2.

Öko-Ticket LR	05	39,50 €	VVSt, KUZ	D.2.
Tages-Parkschein Jahnstadion		1,00 €	RVV-App	C.3.
P+R Stadt Regensburg West		10,00 €	RVV-App	C.3.
P+R Stadt Regensburg Jahnstadion		10,00 €	RVV-App	C.3.
P+R Einzel-Ticket West	01	3,60 €	RVV-App	C.3.
P+R Einzel-Ticket Jahnstadion	01	3,60 €	RVV-App	C.3.
P+R Tages-Ticket 2 West	02	7,00 €	RVV-App	C.3.
P+R Tages-Ticket 2 Jahnstadion	02	7,00 €	RVV-App	C.3.
P+R Tages-Ticket 5 West	02	9,50 €	RVV-App	C.3.
P+R Tages-Ticket 5 Jahnstadion	02	9,50 €	RVV-App	C.3.
Biker-Ticket, 1 Kind + 1 Fahrrad	07	7,00 €	Bus	C.9.
Biker-Ticket, 1 Person + 1 Fahrrad	07	13,50 €	Bus	C.9.
Biker-Ticket, 4 Personen + 4 Fahrrad	07	33,50 €	Bus	C.9.
Kongress-Ticket	01	2,20 €	KUZ	D.5.
Kongress-Ticket	02	3,00 €	KUZ	D.5.
Kongress-Ticket	03	3,90 €	KUZ	D.5.
Kongress-Ticket	04	5,10 €	KUZ	D.5.
Kongress-Ticket	05	6,00 €	KUZ	D.5.
Kongress-Ticket	06	8,10 €	KUZ	D.5.
Kongress-Ticket	07	10,10 €	KUZ	D.5.
Kongress-Ticket	08	12,10 €	KUZ	D.5.
Kongress-Ticket	09	14,10 €	KUZ	D.5.
Kongress-Ticket	10	16,70 €	KUZ	D.5.
Mieter-Ticket ohne 10€ Vermieter-Zuschuss	01	31,00 €	KUZ, Vermieter	D.10.
Aufpreis-Ticket elma		2,00 €	RVV-App, VVSt, KUZ	D. 12.
elma-Ticket		3,00 €	RVV-App, VVSt, KUZ	D. 12.
Deutschlandticket		58,00 €	RVV-App	D. 13.
Deutschlandticket Job		40,60 €	Arbeitgeber	D. 13.
Bayerisches Ermäßigungsticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende		38,00 €	Webshop	D. 13.
Deutschlandticket Sozialtarif		29,00 €	Webshop	D. 13.
Bayerisches Ermäßigungsticket Sozialtarif		19,00 €	Webshop	D. 13.